

Beschlußempfehlung und Bericht

des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes *)

Beschlußempfehlung

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Der Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes wird zur Kenntnis genommen.

Bonn, den 28. Mai 1998

Der 2. Untersuchungsausschuß

Volker Neumann (Bramsche)

Vorsitzender

Dr. Wolfgang Götzer

Berichterstatter

Friedhelm Julius Beucher

Berichterstatter

Antje Hermenau

Berichterstatterin

Dr. Klaus Röhl

Berichterstatter

Wolfgang Bierstedt

Berichterstatter

*) Eingesetzt durch Beschluß des Deutschen Bundestages vom 28. September 1995 – Drucksache 13/2483.

notwendig erachteten Geheimschutz zu gewähren, hat er die insoweit betroffenen Unterlagen in seiner 90. Sitzung am 27. November 1997 endgültig VS-VERTRAULICH eingestuft. Ebenso ist der Untersuchungsausschuß mit Unterlagen des Bundeskriminalamtes umgegangen, die ihm vom Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen mit Schreiben vom 29. September 1997 in offener Form zugegangen waren.

f) Verfügung eines Schweigegebots gegenüber Zeugen und deren Rechtsbeiständen

aa) Vorüberlegungen zur Verfügung eines Schweigegebots

Das Bundesministerium des Innern hat beim Untersuchungsausschuß mit Schreiben vom 18. September 1996 angeregt, ein Schweigegebot nach § 174 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) gegenüber dem Zeugen Willy Koch zu erlassen, soweit der Ermittlungskomplex Kokkalis/Intracom und die diesem mehrheitlich gehörenden Firmen behandelt werde.

Die Rechtsgrundlage für eine Schweigepflicht bildet § 174 Abs. 3 Satz 1 GVG:

„Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder aus den in §§ 171b und 172 Nr. 2 und 3 bezeichneten Gründen ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, die durch die Verhandlung oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen. ...“

Diese Vorschrift findet über Artikel 44 Abs. 2 Satz 1 GG auf Untersuchungsausschüsse sinngemäß Anwendung.

Der Untersuchungsausschuß hat den Wunsch der Bundesregierung in seiner 30. Sitzung am 26. September 1996 beraten und sich inhaltlich von folgenden Gedanken leiten lassen:

Nach den zugrundeliegenden Rechtsvorschriften kann ein Schweigegebot nicht nur dann erlassen werden, wenn die Staatssicherheit gefährdet ist, sondern auch bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Bekanntgabe von Geschäftsgeheimnissen oder privaten Geheimnissen. Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses gehört in diesen Kontext auch – im Interesse des Staates – die Ermittlungstätigkeit der UKPV. Das starke Interesse des Staates an der Geheimhaltung von Informationen zu diesem Komplex wird durch entsprechende Maßnahmen der UKPV und der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin deutlich. So sind beispielsweise Unterlagen des BStU durch die Staatsanwaltschaft gesperrt worden. Auch die UKPV war gegenüber dem Untersuchungsausschuß nur bereit, in eingestufte Sitzung zu berichten.

Werden dem Zeugen Vorhaltungen aus VS-GEHEIM eingestuftem Unterlagen gemacht, wären bei nicht verhängtem Schweigegebot zwar die geheimemächtigten Sitzungsteilnehmer zur Verschwiegenheit verpflichtet, aber nicht der Zeuge! Ein wirksamer Geheimnisschutz kann deshalb nur erreicht werden, wenn auch der Zeuge und sein Zeugenbeistand zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Dies kann allein über die Verfügung eines Schweigegebots erreicht werden.

bb) Auferlegung eines Schweigegebots

Vor diesem Hintergrund hat am 26. September 1996 der Untersuchungsausschuß einem Zeugen ein Schweigegebot auferlegt. Der Beschluß hatte folgenden Inhalt:

„Der Untersuchungsausschuß der 13. Wahlperiode hat in vorausgegangener nichtöffentlicher Sitzung einstimmig beschlossen:

Wegen Gefährdung der Staatssicherheit hat der Ausschuß die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Der Ausschuß macht dem Zeugen Willy Koch die Geheimhaltung von Tatsachen zum Komplex Sokrates Kokkalis/Fa. Intracom (Athen), die durch die Vernehmung oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück zu seiner, Willy Kochs, Kenntnis gelangen, zur Pflicht.

Der 2. Untersuchungsausschuß der 13. Wahlperiode weist darauf hin, daß gemäß § 353 d StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer entgegen einer vom Gericht – das bedeutet hier Untersuchungsausschuß – auf Grund eines Gesetzes auferlegten Schweigepflicht Tatsachen unbefugt offenbart, die durch eine nichtöffentliche Gerichtsverhandlung – das bedeutet hier Sitzung des Untersuchungsausschusses – oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück zu seiner Kenntnis gelangt sind.“

cc) Wirkung des Schweigegebots

Im Falle der Auferlegung eines Schweigegebots ist zu berücksichtigen, daß die geheim zu haltenden Tatsachen im Beschluß genau bezeichnet werden müssen. Das Schweigegebot hat keine rückwirkende Kraft und gilt bis zu seiner Aufhebung. Der Zeuge darf in diesem Fall Tatsachen, die durch die Verhandlung oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück zu seiner Kenntnis gelangt sind, nicht offenbaren. Der Untersuchungsausschuß hat jedoch keine Möglichkeit, zu verhindern, daß der Zeuge in der Öffentlichkeit über Tatsachen berichtet, die ihm schon vor der Vernehmung bekannt gewesen sind. Nur zusätzliche – für den Zeugen neue – Erkenntnisse werden vom Schweigegebot erfaßt.

dd) Übersicht zu Personen, denen ein Schweigegebot gemäß § 174 Abs. 3 GVG auferlegt wurde bzw. werden sollte

Name (Status)	Datum	Sitzungs- Nr.	geheim zu haltende Tatsachen zum Komplex	Anmerkung
Willy Koch (Zeuge)	26. 9. 1996	31.	„Kokkalis/Intracom“	
Dr. Gerhard Beil (Zeuge) Dr. Alexander Eich (Rechtsbeistand)	5. 12. 1996	42.	„Kokkalis/Intracom“	
Jochen Steyer (Zeuge)	5. 12. 1996	42.	„Kokkalis/Intracom“	
Dr. Roland Winckler (Zeuge) Dr. Siegfried Kästner (Rechtsbeistand)	27. 2. 1997	55.	„Kokkalis/Intracom“	
Dr. Rüdiger Zinken (Zeuge)	20. 3. 1997	59.	Bremer Vulkan Verbund AG	in der Beratungssitzung vorsorglich beschlossen, aber nicht auferlegt
Dr. Friedrich Hennemann (Zeuge) Hanns Feigen (Rechtsbeistand)	20. 3. 1997	59.	Bremer Vulkan Verbund AG	in der Beratungssitzung vorsorglich beschlossen, aber nicht auferlegt

Der Untersuchungsausschuß hat vor jeder Zeugenvernehmung bzw. Anhörung den vorsorglichen Beschluß gefaßt, eine VS-VERTRAULICHE Sitzung durchzuführen, soweit Vorhalte aus VS-VERTRAULICH eingestufteten Unterlagen gemacht werden sollen.

ee) Aufhebung der Schweigegebote

Nachdem die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin am 23. Mai 1997 die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Sokrates Kokkalis gemäß § 170 Abs. 2 StPO verfügt hatte, haben sich auch UKPV und BvS gegenüber dem Untersuchungsausschuß dahingehend einverstanden erklärt, daß eine VS-Einstufung der ursprünglich VS-VERTRAULICH eingestufteten Vernehmungsprotokolle der Zeugen Koch, Dr. Beil, Steyer und Dr. Winckler nicht mehr erforderlich sei. Mit Wirkung der Herabstufung der Vernehmungsprotokolle auf „offen“ waren die den Zeugen und deren Rechtsbeiständen auferlegten Schweigegebote aufgehoben. Der Untersuchungsausschuß hat dies in seinen Sitzungen am 13. November 1997 und 15. Januar 1998 ausdrücklich festgestellt und die betroffenen Personen entsprechend benachrichtigt.

g) Recherche in VS-GEHEIM eingestufteten Disketten der HA XVIII/8 des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS)

Auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD im Untersuchungsausschuß wurden am 17. April 1997

70 Kopien von Originaldisketten der HA XVIII/8 des MfS aus dem Bestand des BStU, die am 11. Oktober 1994 in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages gezogen und dort mit Tagebuchnummer 86/94 VS-GEHEIM registriert worden sind, beigezogen.

In seiner schriftlichen Antwort auf den Beiziehungsbeschluß hat der BStU am 30. April 1997 die Genehmigung zur Beiziehung erteilt, aber gleichzeitig die Herabstufung mit folgender Begründung abgelehnt:

„Die Einstufung der in Rede stehenden Diskettenkopien als VS-Geheim erfolgte aufgrund der Tatsache, daß die Disketten eine Vielzahl von Daten und Informationen zu Personen enthalten, die als Betroffene und Dritte gemäß § 6 Abs. 3 und 7 StUG anzusehen sind. Der Schutz des Persönlichkeitsrechts kann nach dem sogenannten ‚Flick-Urteil‘ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 67, S. 100 ff) auch durch Vorkehrungen des Geheimschutzes gewährleistet werden. Dies ist in dem vorliegenden Fall notwendig, da die Mißachtung schutzwürdiger Interessen der auf den Disketten verzeichneten Betroffenen und Dritten ihre Persönlichkeitsrechte schwer beeinträchtigen würde. Auch die ungeprüfte Preisgabe von Handelsbeziehungen deutscher und ausländischer Firmen, die nicht in Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag des Ausschusses stehen, würde geschützte Geschäftsgeheimnisse unzulässig offenlegen.“ (Dokument Nr. 12)

Mit der vom BStU zunächst vorgeschlagenen weiteren Auswertung der Disketten durch einen oder mehrere Untersuchungsausschußvertreter in der Behörde des BStU hat sich der Untersuchungsausschuß nicht einverstanden erklärt. Der BStU hat dem Untersuchungsausschuß schließlich einen als praktikabel angesehenen Vorschlag unterbreitet, der im Kern eine Recherche in den beigezogenen und VS-GEHEIM eingestuften Disketten der HA XVIII/8 des MfS in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zuließ. Die Bundestagsverwaltung hat daraufhin gemeinsam mit dem BStU an zwei Terminen Schulungen zur Einweisung in die Bedienung der Datenbank einschließlich Erläuterung der Disketteninhalte und Recherchemöglichkeiten durchgeführt.

h) Praktische Schwierigkeiten beim Umgang mit Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuß in eingestufte Form, anderen Stellen aber in nicht-eingestufte Form vorliegen

Der Untersuchungsausschuß hat wiederholt feststellen müssen, daß Auszüge aus VS-VERTRAULICH eingestuften Berichten des Bundesrechnungshofes sowie Akten des Bundeskanzleramtes in den Medien ebenso veröffentlicht waren wie Unterlagen des BStU, die dem Untersuchungsausschuß nicht oder nur mit Schwärzungen zur Verfügung standen. Der Untersuchungsausschuß hat außerdem bei den Themenkomplexen „Bremer Vulkan Verbund AG“ und „Leuna/Minol“ zur Kenntnis nehmen müssen, daß Unterlagen, die ihm in eingestufte Form zugegangen waren, in den Untersuchungsausschüssen in Bremen und Mecklenburg-Vorpommern teilweise in öffentlicher Sitzung behandelt wurden. Der Untersuchungsausschuß hat sich deshalb während seiner Tätigkeit mehrfach mit der generellen Frage beschäftigt, ob Beweismaterialien, die VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft, aber gleichwohl in den Medien veröffentlicht oder anderen Stellen frei zugänglich sind, von ihm in öffentlicher Sitzung behandelt werden dürften und berichtsverwertbar seien.

Im Ergebnis hat der Untersuchungsausschuß keine Möglichkeit gesehen, durch derartige Vorkommnisse von der eigenen Verpflichtung zur Geheimhaltung entbunden zu werden. Eine eventuell schwächer ausgeprägte oder gar fehlende Geheimschutzordnung der Länder könne keine Rechtswirkungen für das Verhalten des Untersuchungsausschusses entfalten. Bezüglich der Medienberichterstattung hat der Untersuchungsausschuß bedacht, daß im Einzelfall nicht erkennbar sei, ob die betreffende Unterlage auf legalem Wege an die Öffentlichkeit gekommen sei. Vor diesem Hintergrund hat der Untersuchungsausschuß VS-VERTRAULICH und höher eingestufte Unterlagen nicht in öffentlicher Sitzung behandelt. Insbesondere zum Themenkomplex „Bremer Vulkan Verbund AG“ hat er für den Fall, daß Vorhaltungen aus VS-VERTRAULICH eingestuften Unterlagen gemacht werden sollten, vorsorglich die Durchführung einer VS-VERTRAULICH eingestuften Sitzung im Anschluß an den jeweiligen öffentlichen Sitzungsteil beschlossen.

i) Herabstufung der mit einem Geheimhaltungsgrad versehenen Akten und sonstigen Unterlagen

Zahlreiche Unterlagen sind dem Untersuchungsausschuß mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH oder höher zugänglich gemacht worden, da nach Ansicht der herausgebenden Stellen Gesichtspunkte des Quellenschutzes, des Persönlichkeitsrechts, des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, des Staatsschutzes oder andere Rechte Dritter dies erforderten. Der Untersuchungsausschuß hat sich wiederholt und mit unterschiedlichem Erfolg um eine Herabstufung bemüht. Ihm war daran gelegen, möglichst viel uneingestuftes Material zu erhalten, um dieses in öffentlicher Verhandlung und in seinem abschließenden Bericht an das Plenum verwerten zu dürfen.

Im Vorfeld der Arbeiten am Abschlußbericht wurden in größerem Maße Herabstufungswünsche – teilweise auf bestimmte Seiten, Absätze oder einzelne Sätze der eingestuften Akten beschränkt – an die herausgebenden Stellen gerichtet. Diese haben darauf oftmals in der Weise reagiert, daß sie einer offenen Verwendung der entsprechenden Teile zugestimmt haben.

Einige der in diesem Zusammenhang angestellten Überlegungen und Probleme aus der praktischen Untersuchungstätigkeit sollen nachfolgend erwähnt werden.

aa) Bemühungen bezüglich der Herabstufung VS-VERTRAULICHER Unterlagen zum Themenkomplex „Intracom/Kokkalis“

Wie aus der Übersicht zum nachfolgenden Gliederungspunkt B.III.2.e) deutlich wird, hat sich der Untersuchungsausschuß von Anfang an intensiv darum bemüht, den Themenkomplex „Intracom/Kokkalis“ möglichst in nichteingestufte Form bearbeiten und im Abschlußbericht verwerten zu können.

Diesem Ziel ist der Untersuchungsausschuß aber erst nach der zwischenzeitlichen Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Sokrates Kokkalis und der anschließenden Anhörung von MR Leonhard als Vertreter des Sekretariates der UKPV vor dem Untersuchungsausschuß am 26. Juni 1997 näher gekommen.

Auf Anfrage vom 21. August 1997, ob eine Herabstufung nunmehr möglich sei, da auch die UKPV keine Bedenken mehr gegen eine Herabstufung habe, hat der BStU mit Schreiben vom 17. September 1997 dieser Bitte insofern entsprochen, als er die mit Übersendungsschreiben vom 15. November 1996 ursprünglich als VS-VERTRAULICH überlassenen Unterlagen zum Themenkomplex „Intracom/Kokkalis“ auf „offen“ (teilweise nach Anonymisierungen im Text) bzw. VS-NfD herabgestuft hat. Auf die erneute Bitte vom 22. September 1997 hat der BStU einen Tag später auch die VS-NfD eingestuften Unterlagen auf „offen“ herabgestuft. Dies hatte zur Folge, daß die Verwendung dieser Unterlagen im Rahmen der Fortsetzung der Vernehmung des Zeugen Willy Koch am 25. September 1997 in öffentlicher Sitzung erfolgen konnte.

Ebenfalls erst in der 75. Sitzung am 25. September 1997 hat der Untersuchungsausschuß gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 GO-BT eine Herabstufung der VS-VERTRAULICH eingestuften Vernehmungsprotokolle der Zeugen Koch, Dr. Beil, Steyer und Dr. Winckler auf „offen“ beschließen können. Außerdem hat sich der Untersuchungsausschuß um eine Herabstufung der VS-VERTRAULICHEN Teile der Protokolle der 25. nichtöffentlichen Beratungssitzung (Stellungnahme des Vorsitzenden der UKPV, Prof. Dr. Papier) sowie der 73. nichtöffentlichen Beratungssitzung (Stellungnahme eines Mitarbeiters des Sekretariates der UKPV, MR Leonhard) auf „offen“ bemüht. Die UKPV hat jedoch bezüglich des Protokolls der 73. Sitzung um eine Einstufung in VS-NfD gebeten.

bb) Überlegungen in Zusammenhang mit der Herabstufung VS-VERTRAULICH eingestufter Unterlagen zum Themenkomplex „Bremer Vulkan Verbund AG“

Der Untersuchungsausschuß hat sich auch mit der Frage beschäftigt, ob es geboten sei, für die mit einem Geheimhaltungsgrad belegten Unterlagen, die allein das Verhältnis der THA zur Bremer Vulkan Verbund AG (BVVAG) betreffen, eine globale Herabstufung zu verlangen.

Im Rahmen dieser Fragestellung war zu berücksichtigen, daß die ursprünglich vorgenommene Einstufung zum Schutz bestehender Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verfügt war. Eine Herabstufung war in einem solchen Fall nur dann möglich, wenn der Inhaber der Geheimnisse einer offenen Herausgabe der Unterlagen zustimmt. Diese Zustimmung hat der Konkursverwalter der BVVAG explizit in bezug auf die Anfrage der BvS zur Herabstufung der Privatisierungsverträge zwischen der BvS und den Unternehmen Volkswerft Stralsund (VWS) sowie Meerestechnik Wismar (MTW) verweigert. Der Untersuchungsausschuß hat deshalb von einem generellen Herabstufungswunsch Abstand genommen und sich mit der Bundesregierung darauf verständigt, zukünftig um die Herabstufung konkreter Textstellen zu bitten, damit die Bundesregierung ihrerseits den Betroffenen fragen könne, ob die betreffende Textstelle noch schutzbedürftig sei.

cc) Probleme bei der Herabstufung VS-GEHEIM eingestufter Disketten der HA XVIII/8 des MfS

Der Untersuchungsausschuß hat die Beziehung von 70 VS-GEHEIM eingestuften Kopien von Originaldisketten der HA XVIII/8 des MfS aus dem Bestand des BStU beschlossen. Der Obmann der SPD-Fraktion forderte in diesem Zusammenhang eine Herabstufung der betreffenden Diskettenkopien von VS-GEHEIM auf VS-NfD.

In seiner schriftlichen Antwort auf den Beweisbeschuß hat der BStU am 30. April 1997 die Genehmigung zur Beziehung erteilt, aber gleichzeitig die Herabstufung mit der bereits oben unter Erster Teil, B.I.10.g aufgeführten Begründung abgelehnt (Dokument 12).

Mit der vom BStU zunächst vorgeschlagenen weiteren Auswertung der Disketten durch einen oder mehrere Untersuchungsausschußvertreter in der Behörde des BStU hat sich der Untersuchungsausschuß nicht einverstanden erklärt. Der BStU hat sodann einen neuen – vom Untersuchungsausschuß als praktikabel angesehenen – Vorschlag unterbreitet, der eine Recherche in durch Beweisbeschuß 13-259 beigezogenen und VS-GEHEIM eingestuften Disketten der HA XVIII/8 des MfS in der Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages zuließ (Dokument Nr. 13).

II. Vorbereitung der Beweiserhebung

1. Nichteinführung eines ausschußinternen Berichterstattersystems

Zur Einführung in einzelne Untersuchungsbereiche hat der Obmann der Fraktion der SPD im Untersuchungsausschuß in der 2. Sitzung am 26. Oktober 1995 die Einführung eines ausschußinternen Berichterstattersystems als sinnvolle und praktikable Lösung angeregt. Nach seiner Vorstellung sollten arbeitsteilig vorliegende Informationen zu den einzelnen Themenkomplexen von einzelnen Untersuchungsausschußmitgliedern ausgewertet und über eine Berichterstattung im Untersuchungsausschuß sämtlichen Untersuchungsausschußmitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

Von den kleineren Fraktionen und der Gruppe wurde darauf verwiesen, daß die Einführung eines derartigen Berichterstattersystems für sie keine Vorteile bringe. Auch die Fraktion der CDU/CSU hat gewisse Vorbehalte geäußert und vorgeschlagen, diese Frage bei Bedarf in einer der nächsten Obleutebesprechungen noch einmal zu behandeln. Von einer erneuten Thematisierung der Einführung eines ausschußinternen Berichterstattersystems hat die SPD-Fraktion abgesehen.

2. Obleute- und Mitarbeiterbesprechungen

a) Obleutebesprechungen

In der Anfangsphase der Untersuchungsausschußtätigkeit hat der Vorsitzende jeweils einmal monatlich zu einem Obleutegespräch eingeladen, um besondere Problem- oder Aufgabenbereiche vor den Ausschußsitzungen vorzubereiten. An diesen Obleutegesprächen nahmen neben dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter die von den Fraktionen und der Gruppe benannten Obleute sowie je ein benannter Mitarbeiter der Fraktionen/Gruppe und zwei Mitarbeiter des Sekretariats teil. Es hat sich gezeigt, daß in dieser kleinen Runde auch schwierige Problemfelder aus völlig unterschiedlichen Bereichen – wie zum Beispiel Verfahrensfragen, Themenschwerpunkte oder zeitliche Abläufe – gelöst werden konnten.

Nach dem ersten Vierteljahr sind Obleutegespräche nur noch bei konkretem Beratungsbedarf einberufen worden. Während der gesamten Untersuchungs-

tersuchungsausschusses bezüglich weiterer Materialien der Hauptabteilung XVIII des MfS genommen. Inhaltlich hat er auf den sehr großen Aktenumfang verwiesen. Von den insgesamt 776,5 lfm. Akten, die definitiv der Hauptabteilung XVIII zugeordnet werden könnten, seien erst ca. 196,0 lfm. in 9 588 Akteinheiten erschlossen. Allein das erschlossene Material der Abteilungen 7 und 8 umfasse 1 950 Akteinheiten.

Um dem Ausschuß die Entscheidung bezüglich solcher Prioritäten zu ermöglichen, wurden beim BStU nach entsprechenden Recherchen zunächst erste Übersichten zusammengestellt, die Unterlagen zu verschiedenen Sachverhalten verzeichnet und dem Untersuchungsausschuß am 11. Januar 1996 zur Verfügung gestellt. Der Untersuchungsausschuß hat sich in seiner 5. Sitzung am 18. Januar 1996 dafür ausgesprochen, zweckmäßigkeitshalber nicht das gesamte Aktenmaterial der HA XVIII anzufordern, sondern Aktenteile der Abteilungen 7 und 8 nach einer Vorprüfung seitens des Sekretariates förmlich beizuziehen.

Der BStU hat gegen diese Vorgehensweise Bedenken angemeldet, da auch das vorzuziehende Aktenmaterial immer noch sehr umfangreich sei und eine Vorprüfung wohl mehrere Wochen in Anspruch nehmen würde. Aus Sicht des BStU könne das Material außerdem aus datenschutzrechtlichen Gründen Sekretariatsmitarbeitern im zur Zeit befindlichen Zustand nicht zur Einsicht überlassen werden. Der Untersuchungsausschuß hat diese Bedenken in seiner 7. Sitzung am 1. Februar 1996 aufgegriffen und entschieden, gezielt bestimmte Vorgänge anzufordern. Die Fraktionen haben dementsprechend aus den vom BStU überlassenen Auswahlübersichten ihre Beziehungswünsche spezifiziert.

d) Probleme bei der Feststellung, inwieweit Material im Zusammenhang mit dem durch Willy Koch an den BND übergebenen Material an den BStU weitergeleitet wurde

Nachdem bereits der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode aufgrund des ihm vorliegenden Protokolls über die Befragung des früheren Leiters der Hauptabteilung XVIII/8 des MfS, Willy Koch, durch Beamte des Hessischen Landeskriminalamtes vom 19. Juni 1991 von einer Diskettenübergabe an den BND Kenntnis erlangt hatte, wurden in der Folgezeit verstärkt Anstrengungen unternommen, um den Gesamtkomplex „von Willy Koch an den BND übergebene Materialien“ aufzuhellen. Ein reger Schriftverkehr mit dem BStU, dem Präsidenten des BND und dem Staatsminister im Bundeskanzleramt sowie zusätzliche Zeugenvernehmungen hatten dazu geführt, daß von einzelnen Ausschußmitgliedern der Verdacht geäußert wurde, die Ausführungen einzelner Beteiligten seien widersprüchlich und dem Untersuchungsausschuß solle Material vorenthalten werden (vgl. Protokoll Nr. 59, S. 14). Dies betraf insbesondere die Liste mit ca. 13 000 Namen (siehe oben B.III.2.c)aa).

Der Untersuchungsausschuß hat sich deshalb folgenden Themenfeldern in besonderem Maße zugewandt:

- Anzahl der von Willy Koch an den BND übergebenen Disketten
- Anzahl der Treffen zwischen Willy Koch und dem BND
- Existenz und Anzahl von Befragungsprotokollen bzw. Kontakt- und Treffberichten
- Art und Umfang des weiteren Materials, das Willy Koch an den BND übergeben hat
- Umfang der durch den BND gefertigten Diskettenausdrucke
- Anzeige und Übergabe des Materials durch den BND an den BStU sowie durch den BStU an den 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode bzw. 2. Untersuchungsausschuß der 13. Wahlperiode
- Sonstige Widersprüche

Zur Aufklärung der offenen Fragen hat der Untersuchungsausschuß in seiner 57. Sitzung am 13. März 1997 den Vorsitzenden beauftragt, den Präsidenten des BND, Dr. Hansjörg Geiger, um eine schriftliche Stellungnahme zu den verbleibenden Widersprüchen zu bitten. Zur Vorbereitung dieser Bitte hat das Sekretariat in einem umfangreichen Vermerk den bisherigen Geschehensablauf dokumentiert (Dokument Nr. 16).

Mit Schreiben vom 12. Mai 1997 hat der Präsident des BND zu den noch offenen Fragen vom 10. April 1997 ausführlich Stellung genommen (Dokument Nr. 17). Die Antwort ist so ausgefallen, daß der Untersuchungsausschuß keinen weiteren Aufklärungsbedarf gesehen hat. Von der ursprünglich von der Fraktion der SPD beantragten und vom Untersuchungsausschuß beschlossenen Vernehmung von Dr. Hansjörg Geiger als Zeugen wurde Abstand genommen.

e) Probleme bei der Beschaffung und Verwertung von Beweismaterialien zum Thema „Intracom/Kokkalis“

Schon in der Anfangsphase seiner Arbeit hat sich der Untersuchungsausschuß für das Unternehmen „Intracom“ und die Person Sokrates Kokkalis in besonderem Maße interessiert, um bisher noch nicht bekannte Unternehmen und Beteiligungen der ehemaligen DDR aufzudecken. Mit den Beweisbeschlüssen 13-29, 13-30, 13-35 und 13-78 sollte das zur Sachverhaltsaufklärung notwendige Material beim BStU beigezogen werden.

Die UKPV hat den Untersuchungsausschuß jedoch Anfang 1996 gebeten, diesen Themenbereich im Interesse der Ermittlungen der UKPV zurückzustellen und insgesamt vorerst vertraulich zu behandeln. Sie sah die Gefahr einer Beeinträchtigung ihrer laufenden Ermittlungen in Zusammenhang mit der Firma „Intracom, Athen“ im Falle einer öffentlichen Behandlung dieses Themas im Untersuchungsausschuß. Der Untersuchungsausschuß hat für das Anliegen der UKPV Verständnis gezeigt und den angesprochenen Themenbereich mit großer Zurückhaltung behandelt.

Am 5. Februar 1996 hat der Vorsitzende der UKPV mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden ein Gespräch geführt und diesen die Notwendigkeit eines zeitweiligen Zurückhaltens von Unterlagen zum Themenkomplex „Intracom“ erläutert.

Nachdem in den Monaten April und Mai 1996 in der griechischen Presse Meldungen über die Zahlung von Bestechungsgeldern über die Firmen Intracom und Siemens in den Jahren 1987 bis 1989 – unter Nutzung von Konten bei der Deutschen Handelsbank in Berlin – an die staatliche griechische Telefongesellschaft OTE, die ihrerseits die Digitalisierung des Telefonnetzes an Privatunternehmen vergab, verbreitet wurden, hat auch der Untersuchungsausschuß das Thema „Intracom“ wieder aufgegriffen. In seiner 21. (nichtöffentlichen) Sitzung am 23. Mai 1996 hat der Untersuchungsausschuß angesichts der vorliegenden griechischen Zeitungsberichterstattung keinen Grund mehr zur Zurückhaltung gesehen.

Das BMI hat auf diese Auffassung des Untersuchungsausschusses mit folgendem Schreiben vom 10. Juni 1996 reagiert:

„Die von Ihnen mit den genannten Beweisbeschlüssen beigezogenen Unterlagen des BStU sind derzeit Gegenstand laufender Ermittlungen der UKPV zum Auslandsvermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR.

Diese Unterlagen enthalten wichtige Hinweise zu Personen und Sachverhalten, wobei nach den Erkenntnissen des Sekretariates der UKPV aufgrund einer aktuellen Überprüfung wesentliche Informationen – trotz der Presseveröffentlichungen in Griechenland – in der Öffentlichkeit nicht bekannt sind. Ein Bekanntwerden der Unterlagen würden die Ermittlungsziele der UKPV und damit möglicherweise die Sicherstellung von Vermögen für öffentliche Hände in der Bundesrepublik Deutschland ernstlich gefährden.

Der Vorsitzende der UKPV, Professor Dr. Papier, sieht daher weiterhin die Notwendigkeit gegeben, die für die fraglichen laufenden Ermittlungen der UKPV benötigten Unterlagen dem Untersuchungsausschuß nicht zuzuleiten.

Diese Notwendigkeit eines zeitweiligen Zurückhaltens von Ermittlungsunterlagen ist vom Vorsitzenden der UKPV, dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses am 5. Februar 1996 erläutert worden.

Gemäß einem entsprechendem Ersuchen der UKPV an den BStU hat dieser daher bisher die fraglichen Unterlagen dem Untersuchungsausschuß nicht zugeleitet.

Die UKPV ist der Auffassung, daß eine derzeitige Weiterleitung der Unterlagen an den Untersuchungsausschuß – wie oben dargestellt – die Ermittlungstätigkeiten der UKPV insbesondere angesichts einer bestehenden Verdunklungsgefahr erheblich beeinträchtigen würde. Die UKPV bittet daher darum, das Moratorium bezüglich der Zulieferung der fraglichen Unterlagen so lange aufrecht zu erhalten, wie es für die Ermittlungstätigkeit unumgänglich ist. Das BMI schließt sich dieser

Bitte an. Angesichts der noch andauernden Legislaturperiode wird dies nicht dazu führen, daß diese Unterlagen dem jetzigen Untersuchungsausschuß auf Dauer vorenthalten werden.

Allerdings sind UKPV und BStU – wie in der letzten Woche dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses fernmündlich mitgeteilt – bereit, diesem sowie seinem Stellvertreter im Rahmen des vom Bundesverfassungsgericht entwickelten sogenannten „Vorsitzendenverfahrens“ Einblick in die Unterlagen zu gewähren, damit sich diese davon überzeugen können, daß die Zulieferung der genannten Unterlagen derzeit die Ermittlungstätigkeit der UKPV äußerst gefährden würde. Ein solches Vorgehen entspreche auch der Praxis des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode (vgl. BT-Drs. 12/7600, S. 36) mit der Variante, daß es hier nur um eine vorübergehende Zurückhaltung von Unterlagen geht“.

Dieses Schreiben hat der Untersuchungsausschuß zum Anlaß genommen, um in seiner 23. (nichtöffentlichen) Sitzung am 13. Juni 1996 erneut über das weitere Vorgehen zum Themenbereich „Intracom/Kokkalis“ zu beraten. Es wurde nach einer Lösung gesucht, die sowohl dem Informationsbedürfnis des Untersuchungsausschusses als auch dem Interesse der Vermögensrückführung staatlicher Stellen gerecht werden sollte, wobei das sogenannte Vorsitzendenverfahren ausgeschlossen wurde, da es bei einer solchen Vorgehensweise zu einer nicht gewollten ungleichgewichtigen Information der Mitglieder des Untersuchungsausschusses kommen würde. Der Untersuchungsausschuß hat es insgesamt als notwendig angesehen, nähere Einzelheiten über den Grund der Materialzurückhaltung zu erfahren, bevor eine abschließende Entscheidung über die zukünftige Behandlung des Themenkomplexes getroffen werden sollte. Er hat sich deshalb darauf verständigt, mit dem Vorsitzenden der UKPV, Professor Papier, im Rahmen einer nichtöffentlichen Beratungssitzung am 26. Juni 1996 über die vorliegenden Problempunkte zu sprechen.

Auf Wunsch des Vorsitzenden der UKPV hat dieses Gespräch unter dem Geheimhaltungsgrad „VS-VERTRAULICH“ stattgefunden.

Die Einlassungen von Professor Papier waren in ihrer Deutlichkeit nicht so ausgefallen, wie es sich der Untersuchungsausschuß im Hinblick auf seine Güterabwägung zwischen dem Interesse der Vermögensrückführung des Staates und dem Untersuchungsinteresse des Untersuchungsausschusses erhofft hatte. Gleichwohl hat es der Untersuchungsausschuß für angebracht gehalten, das Herausgabeverlangen bezüglich der Unterlagen nochmals zeitlich befristet zurückzustellen. Er hat sich keinesfalls der Gefahr aussetzen wollen, Vermögensrückführungsansprüche des Staates behindert oder gar unmöglich gemacht zu haben. Die UKPV wurde deshalb am 27. Juni 1996 aufgefordert, in der Beratungssitzung am 14. November 1996 einen mündlichen Bericht zum Stand ihrer Ermittlungen abzugeben. Zu diesem Termin sollte der BStU dem Untersuchungsausschuß die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. Unabhängig von der Herausgabe der Akten hat der

Untersuchungsausschuß von der UKPV eine detaillierte Begründung für die als notwendig angesehene zeitweilige Vorenthaltung von Unterlagen verlangt.

Zwischenzeitlich wurde dem Untersuchungsausschuß bekannt, daß die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin im Rahmen eines gegen Sokrates Kokkalis eingeleiteten Ermittlungsverfahrens unter anderem wegen Untreue am 12. September 1996 gemäß § 5 Abs. 2 StUG die Sperrung der beim BStU gelagerten Unterlagen angeordnet hatte, soweit sie dieses Verfahren betrafen. Der Untersuchungsausschuß hat daraufhin sofort eine Ausnahmegenehmigung beantragt.

Mit Schreiben vom 11. November 1996 hat der Vorsitzende der UKPV den Untersuchungsausschuß – kurz vor der geplanten Anhörung – über ihre in der Zwischenzeit in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin fortgesetzte Ermittlungstätigkeit informiert. Zur Begründung der vom Untersuchungsausschuß erbetenen Zurückhaltung hat die UKPV darauf hingewiesen, es seien auch solche Personen angehört bzw. vernommen worden, deren Namen aus den beim BStU vorhandenen und von der UKPV bis zur Ausbringung der Sperre gemäß § 5 Abs. 2 StUG durch die Staatsanwaltschaft ausgewerteten Unterlagen ergeben hätten. Die von der UKPV erbetene Zurückhaltung der Unterlagen sei notwendig gewesen, da die Gefahr bestanden habe, daß diese Personen infolge der mit einer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß verbundenen größeren Publizität nicht erschöpfend auskunftsbereit sein würden. Nunmehr beständen gegen die Durchführung der vorliegenden Beweisbeschlüsse keine Bedenken mehr. Im Hinblick auf die weiter andauernden eigenen Ermittlungen hat die UKPV darum gebeten, Zeugenvernehmungen zum angesprochenen Komplex im Untersuchungsausschuß derzeit noch unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchzuführen. Hinsichtlich des vom Untersuchungsausschuß gewünschten Berichts des Vorsitzenden der UKPV zu den dortigen Ermittlungen und den dabei auftretenden Schwierigkeiten sei zum gegenwärtigen Stand des Verfahrens ein derartiger Bericht nicht möglich, da die Ermittlungen andauerten. Nach deren Abschluß sei er selbstverständlich bereit, sich vor dem Untersuchungsausschuß zu äußern. Allerdings solle dann eine Anhörung wegen der außenpolitischen Bezüge in geheimer Sitzung erfolgen.

Nachdem die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin zugunsten des Untersuchungsausschusses am 13. November 1996 eine Ausnahme vom Verwendungsverbot nach § 5 StUG erteilt hatte, übergab der BStU die vom Untersuchungsausschuß angeforderten Beweismaterialien. Den ersten Teil dieser Beweismaterialien hat der Untersuchungsausschuß am 21. November 1996 in VS-VERTRAULICH eingestufteter Form erhalten.

Am 14. November 1996 waren weder der Vorsitzende der UKPV, noch ein Vertreter des Sekretariats der UKPV erschienen, obwohl die UKPV über das BMI gebeten worden war, jemanden zu entsenden, um über den gegenwärtigen Stand der Ermittlungen zu berichten. Erst in der Beratungssitzung am 5. Dezember 1996 konnte der Grund des Fernbleibens nachvollzogen und ein Mißverständnis aufgedeckt werden. Zwischen dem Vorsitzenden des Untersuchungs-

ausschusses und dem Vorsitzenden der UKPV hatte ein Dissenz hinsichtlich der momentanen Berichtserstattungspflicht vor dem Untersuchungsausschuß bestanden. Während MR Leonhard (UKPV) aus einem am 7. November 1996 mit dem Vorsitzenden des 2. Untersuchungsausschusses geführten persönlichen Gespräch den Eindruck gewonnen hatte, die Notwendigkeit einer auf den 14. November 1996 terminierten Erklärung der UKPV sei insbesondere auch im Hinblick auf das Schreiben des Vorsitzenden der UKPV vom 11. November 1996 entfallen und diesen Eindruck an Professor Papier weitergeleitet hatte, war der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses davon ausgegangen, daß ein Vertreter der UKPV zum ursprünglich vorgesehenen Termin zum Stand der Ermittlungen vor dem Untersuchungsausschuß berichten werde, oder die Gründe nennen würde, warum diese Stellungnahme gegenwärtig nicht möglich sei.

MR Leonhard hat in der Beratungssitzung am 5. Dezember 1996 sowohl zum entstandenen Mißverständnis als auch zu erfolgten und geplanten Ermittlungen der UKPV Stellung genommen. Unter Hinweis auf noch laufende eigene Ermittlungen hat er den Untersuchungsausschuß gebeten, den Zeugen Dr. Winckler nicht vor dem 27. Februar 1997 zu vernehmen. Der Untersuchungsausschuß hat dieser Bitte entsprochen und am 15. Mai 1997 erneut eine mündliche Stellungnahme der UKPV zum Stand von deren Ermittlungen angefordert und die Frage gestellt, ob die VS-Einstufung der Vernehmungsprotokolle der Zeugen Willy Koch, Jochen Steyer, Dr. Roland Winckler und Dr. Gerhard Beil weiterhin notwendig sei.

Nachdem die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin unter dem Datum 23. Mai 1997 eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Sokrates Kokkalis verfügt hatte, hat MR Leonhard am 26. Juni 1997 in teilweise VS-VERTRAULICH eingestufteter Anhörung konkret über die bisherigen Ermittlungen der UKPV von 1993 bis Juni 1997 berichtet und eine weitgehende Aufhebung der Geheimhaltungsgrade bezüglich der vorgenannten Vernehmungsprotokolle angekündigt. Erst am 25. September 1997 hat der Untersuchungsausschuß die förmliche Herabstufung der Vernehmungsprotokolle auf „offen“ beschließen können. Anschließend hat er die von einem Schweigegebot betroffenen Zeugen und deren Rechtsbeistände darüber informiert, daß das gegen die Zeugen und ihre Rechtsbeistände verhängte Schweigegebot mit Wirkung der Herabstufung der Protokolle vom 25. September 1997 aufgehoben sei.

Weitere Zeugenvernehmungen zum vorgenannten Themenkomplex hat der Untersuchungsausschuß dann in öffentlicher Sitzung durchführen können. Zu einer Vernehmung des Zeugen Sokrates Kokkalis ist es jedoch nicht gekommen, da dieser kurz vor dem Vernehmungstermin am 13. November 1997 durch seinen Rechtsbeistand hat mitteilen lassen, daß ihm die Vernehmung nicht zumutbar sei. Er werde deshalb nicht erscheinen. Da nach der maßgebenden strafprozessualen Rechtsprechung (OLG Düsseldorf NJW 1991 S. 2223) Ausländer nicht der Erscheinungspflicht unterliegen, wenn sie sich im Ausland aufhalten, hat der Untersuchungsausschuß keine Möglichkeiten gesehen, Zwangsmittel einzusetzen.

Übersicht zur ausschlußmäßigen Behandlung des Themenkomplexes „Intracom/Kokkalis“

Datum	Gegenstand	Fundstelle	Anmerkung
20. August 1992	Gespräch zwischen Dr. Schalck-Golodkowski, RA Bärlein und Vertretern der THA (Dr. Rexrodt, Reuther, Kroll und Webers) über Intracom als angebliche KoKo-Firma	Mat A 13–13, Bd. 20	Gespräch nimmt Bezug auf Artikel in „Capital“ 8/92
im Jahre 1993	Aufnahme der Ermittlungen bei der UKPV	Prot. 41, S. 13 (5. Dezember 1996)	nach Angaben der UKPV erfolgten Ermittlungen unmittelbar nach Kenntnisnahme des Komplexes; Einsichtnahme in Unterlagen des BStU erfolgten im Jahre 1994!
27. Januar 1994	ZERV-Bericht an Untersuchungsausschuß	Anhangband S. 283, 287 zum KoKo-Bericht (BT-Drs. 12/7600)	Mitteilung über erste Hinweise auf Embargogeschäfte im Raum Griechenland
11. Februar 1994	BND-Bericht an Untersuchungsausschuß	Anhangband S. 160 zum KoKo-Bericht (BT-Drs. 12/7600) Ergänzung S. 173 zur S. 8	Intracom S.A. wird als neue Firma genannt
26. Oktober 1995	Beschluß über informatorische Anhörung von Prof. Papier (BB 13–7)	Prot. 2, S. 6–7	
26. Oktober 1995	Beschluß zur Anforderung eines schriftlichen Berichts über die Ergebnisse der bisherigen UKPV-Tätigkeit (BB 13–2)	Prot. 2, S. 5	
8. Dezember 1995	MR Leonhard bittet Vorsitzenden im Rahmen eines persönlichen Gesprächs um vertrauliche Behandlung des Komplexes „Intracom/Kokkalis“	Prot. 4, S. 10f.	
21. Dezember 1995	UKPV legt schriftlichen Tätigkeitsbericht vor	Mat A 13–4 (Teil C., S. 22)	
28. Dezember 1995	ZERV berichtet über „eigentumsgleiche Rechte der vormaligen DDR an Intracom“	Mat A 13–5 Anlage 1 S. 14	
18. Januar 1996	Beschluß: Beiziehung Unterlagen des BStU zu OV Kaskade; OV Koordinator; IMS „Peter Schumann“ (BB13–35)	Prot. 5, S. 5–6	Unterlagen wurden zunächst unter Hinweis auf laufende Ermittlungen zurückgehalten; erste Lieferung erfolgte im November 1996 VS-VERTRAULICH; letzte Lieferung erfolgte im Februar 1997; Mat A 13–45 bis 45 c

Datum	Gegenstand	Fundstelle	Anmerkung
24. Januar 1996	BMI leitet Schreiben der UKPV vom 18. Januar 1996 an Untersuchungsausschuß; es wird angeregt, auch im Fall der Firma „Integra“ gemäß der „Vorsitzendenregelung“ zu verfahren	zu BB 13–2	
5. Februar 1996	Gespräch zwischen UKPV und Vorsitzenden/stellv. Vorsitzenden über Notwendigkeit, angeforderte Ermittlungsunterlagen zeitweilig zurückzuhalten; Verständigung auf Moratorium; UKPV hält Berichterstattung im Sommer 1996 für möglich		
8. Februar 1996	Informatorische Anhörung Prof. Papier	Prot. 9	Komplex „Intracom/Kokkalis“ wurde ausgeklammert
18. April 1996	Beschluß über Zeugenvernehmung Georg Schein, ehemaliger Geschäftsführer von Intracom (BB 13–64)	Prot. 15, S. 6	Zeuge wurde nicht terminiert
25. April 1996	Beschluß über Beiziehung von Unterlagen beim BStU über Kokkalis (BB 13–78) und Georg Schein (BB 13–77)	Prot. 17, S. 8	Unterlagen werden zunächst zurückgehalten; Unterlagen zu Kokkalis gehen im Nov. 1996 (Mat A 13–46 a) und Feb. 1997 (Mat A 13–46 b) ein; Unterlagen zu Schein gehen im September 1996 (Mat A 13–40 d) ein.
23. Mai 1996	Der Vorsitzende teilt mit, das Thema „Intracom“ werde in der griechischen Presse behandelt. Untersuchungsausschuß sieht keinen Grund mehr für eigene Zurückhaltung	Prot. 21, S. 10 f	
10. Juni 1996	Schreiben des BMI: – UKPV bittet um Moratorium, ansonsten Gefährdung der Ermittlungen; – Vorsitzenden-Verfahren wird angeboten; – Nichtherausgabe der Unterlagen zu OV Kaskade und OV Koordinator	Mat A 13–45 Mat A 13–6 c Mat A 13–46	
13. Juni 1996	Beschluß: Zeugenvernehmung Dr. Roland Winckler (BB 13–102)	Prot. 23, S. 8	
13. Juni 1996	Beschluß: Ablehnung des Vorsitzenden-Verfahrens; Prof. Papier soll im Ausschuß am 20. Juni 1996 begründen, warum Unterlagen z. Z. nicht zugänglich gemacht werden sollten	Prot. 23, S. 9–11	
20. Juni 1996	Beschluß über Zeugenvernehmungen von Klaus Mathes und Günther Franze (ehemalige Mitarbeiter bei Intracom S. A.) sowie Beiziehung von Unterlagen über diese Personen beim BStU	Prot. 25, S. 8–9	Zeugen wurden nicht terminiert

Datum	Gegenstand	Fundstelle	Anmerkung
20. Juni 1996	Prof. Papier berichtet in VS-VERTRAULICHER Sitzung; Herausgabe der angeforderten Unterlagen für Dezember 1996 angekündigt	Prot. 25, S. 6f.	Einlassungen sind nicht in der erwarteten Deutlichkeit
27. Juni 1996	Ausschußbeschuß: Herausgabeverlangen bzgl. Unterlagen des BStU wird bis 14. November 1996 zurückgestellt; an diesem Tag soll UKPV im Untersuchungsausschuß mündlich über Stand der Ermittlungstätigkeit berichten und darlegen, warum Herausgabe von Unterlagen nicht früher möglich war	Prot. 27, S. 8	
12. September 1996	StA II bei dem LG Berlin sperrt Unterlagen des BStU zu Kokkalis bis zum 30. Juni 1997 gemäß § 5 Abs. 2 StUG		
12. September 1996	Beschluß über Zeugenvernehmung Kokkalis (BB 13–127)	Prot. 29, S. 7	terminiert auf den 13. November 1997
20. September 1996	der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses beantragt Ausnahmegenehmigung bzgl. des angeordneten Verwendungsverbots nach § 5 Abs. 2 StUG		
26. September 1996	Beschluß über Beiziehung von Unterlagen der UKPV (insbes. Information über erste Zusammenstellung der Betriebe, die parteieigenes Vermögen besitzen, vom 15. Dezember 1989)	Prot. 30, S. 8	
26. September 1996	Zeuge Willy Koch wird zum Thema „Intracom/Kokkalis“ in VS-GEHEIMER Sitzung vernommen; zum Schutz der Ermittlungen wird dem Zeugen ein Schweigegebot auferlegt	Prot. 31, S. 139	Herabgestuft auf VS-VERTRAULICH am 27. Februar 1997; Schweigegebot aufgehoben am: 25. September 1997
21. Oktober 1996	Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin teilt schriftlich mit, daß in 5 Wochen wohl keine Gefährdung der Ermittlungen mehr bestehen werde, deshalb werde am 15. November 1996 erneut über Aufrechterhalten des Verwendungsverbots nach § 5 Abs. 2 StUG entschieden		
7. November 1996	Beschluß: Anhörung des Leiters der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin u. a. zu „Intracom/Kokkalis“ (BB13–180)	Prot. 37, S. 8	Anhörung findet am 16. Januar 1997 statt
7. November 1996	Gespräch des Vorsitzenden mit MR Leonhard (UKPV) im Anschluß an Beratungssitzung über Berichtspflicht der UKPV am 14. November 1996; MR Leonhard kündigt – nach Mitteilung des Vorsitzenden – Bericht für Ende Januar 1997 an	Prot. 39, S. 8 Prot. 41, S. 13	Mißverständnis über Zeitpunkt der Berichterstattung; Vorsitzender verlangt Begründung, warum Verfahren gegen Kokkalis bei Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin Aktenzeichen 5/96 trägt

Datum	Gegenstand	Fundstelle	Anmerkung
11. November 1996	Schreiben der UKPV: keine Bedenken mehr gegen Durchführung der Beweisbeschlüsse; Bitte an 2. UA, mit Zeugenvernehmungen noch zu warten Mitteilung, daß ein Bericht wegen andauernder Ermittlungen noch nicht möglich sei		
13. November 1996	Freigabeerklärung bzgl. BStU-Akten durch Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin geht beim 2. UA ein		
14. November 1996	UKPV steht nicht zur Berichterstattung bereit; UA beanstandet fehlende Berichterstattung der UKPV	Prot. 39, S. 6-9	
21. November 1996	Eingang Unterlagen des BStU zu OV Kaskade	Mat A 13-45 a	fraglich, warum Material vorenthalten wurde Unterlagen sind VS-VERTRAULICH eingestuft
25. November 1996	Eingang Unterlagen des BStU zu Kokkalis	Mat A 13-46 a	fraglich, warum Material vorenthalten wurde; kein Intracom-Bezug
5. Dezember 1996	Eingang Unterlagen des BStU zu OV Koordinator	Mat A 13-45 b	fraglich, warum Material vorenthalten wurde Unterlagen sind VS-VERTRAULICH eingestuft
5. Dezember 1996	MR Leonhard teilt vor dem 2. UA mit: – UKPV habe 1993 mit Ermittlungen begonnen – einige Zeugen, die sich aus BStU-Unterlagen ergaben, seien nach 10. Juni 1996 vernommen worden; – Ermittlungsergebnisse lägen nicht vor; – UA möge Dr. Winckler nicht vor dem 27. Februar 1997 vernehmen	Prot. 41, S. 10-20	UKPV teilt nicht mit, warum Ermittlungen erst jetzt laufen; dies soll später im Gesamtzusammenhang dargestellt werden
16. Januar 1997	Beschluß: Beiziehung der Unterlagen über Georges Dimitriadis (Mitarbeiter bei Intracom) beim BStU (BB 13-241)	Prot. 47, S. 6	
16. Januar 1997	Beschluß: Beiziehung der Unterlagen über IMS „Gustav“ (BB 13-242)	Prot. 47, S. 6	

Datum	Gegenstand	Fundstelle	Anmerkung
16. Januar 1997	Informatorische Anhörung Generalstaatsanwalt Schaeffgen und Oberstaatsanwalt Brocher	Prot. 48, S. 64 (nichtöffentlicher Teil)	Staatsanwaltschaft hat bisher keine Beweise dafür, daß Intracom Parteifirma ist oder der DDR gehört hat; Ermittlungen aber noch nicht abgeschlossen; z. Zt. Prüfung, inwieweit vor der Wende unberechtigte Zahlungen aus der DDR an Intracom geleistet wurden, um Geld dem Zugriff der THA zu entziehen. BvS-Task-Forces seien diesbezüglich eingeschaltet
24. Februar 1997	Unterlagen des BStU über IMS „Peter Schumann“ und IMS „Gustav“ gehen ein	Mat A 13–45 c; Mat A 13–119	
26. Februar 1997	teilweise Herabstufung der Unterlagen zu IMS „Peter Schumann“ und OV Kaskade auf VS-NfD		
27. Februar 1997	Eingang weiterer Unterlagen des BStU zu Kokkalis	Mat A 13–46 b	
27. Februar 1997	Vernehmung Dr. Winckler vor dem 2. UA u. a. zum Thema „Intracom/Kokkalis“ in eingestufte Sitzung; dem Zeugen und seinem Rechtsbeistand wird ein Schweigebot auferlegt	Prot. 55	weitere Vernehmung ist für den 30. Oktober 1997 vorgesehen
15. Mai 1997	Beschluß: Antrag der UKPV auf Überlassung VS-VERTRAULICH eingestufte Protokolle zu Koch, Steyer, Dr. Winckler und Dr. Beil wird entsprochen	Prot. 67, S. 5 f	
15. Mai 1997	Aufforderung an UKPV, noch vor der Sommerpause mitzuteilen: – warum Protokolle und andere Unterlagen weiterhin VS eingestuft seien; – wann laufende Ermittlungen abgeschlossen seien	Prot. 67, S. 5 f.	
23. Mai 1997	Ermittlungsverfahren gegen Kokkalis wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt		Einstellung wurde weder von Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin noch durch UKPV mitgeteilt
5. Juni 1997	Beschluß: Zeugenvernehmung von Claus-Dieter Seidel (BB 13–263) und Dieter Uhlig – IM „Henry“ (BB 13–266)	Prot. 69, S. 5	beide terminiert auf den 13. November 1997

Datum	Gegenstand	Fundstelle	Anmerkung
26. Juni 1997	Berichterstattung durch MR Leonhard vor dem 2. UA	Prot. 73, S. 16 (teilweise VS-NfD)	Ankündigung, daß Geheimhaltungsgrad für folgende Vernehmungsprotokolle aufgehoben wird: – Jochen Steyer – Dr. Roland Winckler – Dr. Gerhard Beil
26. Juni 1997	Beschluß: Beiziehung der Unterlagen des BStU zu Dieter Uhlig – IM „Henry“ (BB 13-278)	Prot. 73, S. 9	
21. August 1997	Schreiben der Leiterin des Sekretariates an den BStU zwecks Herabstufung VS-VERTRAULICH eingestufte Unterlagen auf „offen“ zu Beweisbeschlüssen 13-30, Ziff. 4 und 13-35, Ziff. 1, 3, 4.		seitens der UKPV bestehen laut Mitteilung von MR Leonhard vom 26. Juni 1997 keine Bedenken gegen eine Herabstufung
17. September 1997	Mitteilung des BStU über Herabstufung der am 15. November 1996 überlassenen Unterlagen teilweise auf „offen“ und teilweise auf VS-NfD		Antwort auf das Schreiben des Sekretariates vom 21. August 1997
22. September 1997	Schreiben der Leiterin des Sekretariates im Auftrag des Vorsitzenden an den BStU zwecks Herabstufung der am 15. November 1996 überlassenen Unterlagen zu „Peter Schumann“ von VS-NfD auf „offen“		
23. September 1997	Mitteilung der BStU über Herabstufung der Unterlagen zu „Peter Schumann“ von VS-NfD auf „offen“		
25. September 1997	Beschluß: Zeugenvernehmung von Dr. Karl-Heinz Stegemann (BB 13-305)	ADrs. 311 Prot. 75, S. 17	
25. September 1997	Beschluß: Beiziehung der Unterlagen des BStU zu Dr. Karl-Heinz Stegemann – IM „Henry“ (BB 13-306)	ADrs. 312 Prot. 75, S. 17	
25. September 1997	Herabstufung der VS-VERTRAULICH eingestufteten Vernehmungsprotokolle der Zeugen Koch, Dr. Beil, Steyer und Dr. Winckler auf „offen“	ADrs. 315 Prot. 75, S. 18	UKPV und BvS erheben aus ihrer Sicht keine Einwände gegen eine Herabstufung auf „offen“; mit Wirkung der Herabstufung der Vernehmungsprotokolle sind die den Zeugen und deren Rechtsbeiständen auferlegten Schweigegebote aufgehoben.

Datum	Gegenstand	Fundstelle	Anmerkung
25. September 1997	Aufhebung der Vernehmung von Dieter Uhlig	ADrs. 316 Prot. 75, S. 18	Recherchen haben ergeben, daß es sich beim IMS „Henry“ nicht um Dieter Uhlig, sondern um Dr. Karl-Heinz Stegemann handelt
25. September 1997	Fortsetzung der Vernehmung des Zeugen Willy Koch vor dem Untersuchungsausschuß u.a. zum Thema „Intracom/Kokkalis“ in öffentlicher Sitzung	Prot. 76, S. 66	
10. November 1997	Schreiben des Rechtsbeistandes des Zeugen Kokkalis, daß der Zeuge nicht aussagebereit sei und deshalb nicht zur Vernehmung am 13. November 1997 erscheinen werde		Untersuchungsausschuß kann keine Zwangsmittel einsetzen, da Ausländer Zeugenpflichten nur nachkommen müssen, wenn sie sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten (OLG Düsseldorf, NJW 1991, S. 2223)
13. November 1997	Fortsetzung der Vernehmung des Zeugen Dr. Winckler in öffentlicher Sitzung	Prot. 87, S. 46	Mitteilung, daß das gegen den Zeugen und seinen Rechtsbeistand verhängte Schweigegebot mit Wirkung der Herabstufung des Protokolls der Zeugenvernehmung Dr. Winckler vom 25.9.1997 aufgehoben ist
13. November 1997	Vernehmung des Zeugen Bernhard Zeeb zu Aussagen des Günther Asbeck beim BND	Prot. 87, S. 30	
13. November 1997	Vernehmung des Zeugen Claus-Dieter Seidel u. a. zum Thema „Intracom/Kokkalis“	Prot. 87, S. 14	
11. Dezember 1997	Vernehmung des Zeugen Hans-Joachim Vagt (ehemaliger Hauptbuchhalter beim AHB Elektrotechnik Export-Import) zu Kontakten nach Griechenland	Prot. 92, S. 35 ff.	
15. Januar 1998	Feststellung, daß das gegen die Zeugen Dr. Beil, Koch und Steyer und ihre Rechtsbeistände verhängte Schweigegebot mit Wirkung der Herabstufung der Protokolle vom 25.9.1997 aufgehoben ist. Beschluß über entsprechende Benachrichtigung der von einem Schweigegebot betroffenen Zeugen und Rechtsbeistände.	Prot. 93, S. 15	Sekretariat hat den Benachrichtigungsbeschluß unverzüglich umgesetzt
15. Januar 1998	Herabstufung der VS-VERTRAULICHEN Teile der Protokolle der 25. nichtöffentlichen Beratungssitzung (Stellungnahme Prof. Dr. Papier, UKPV) auf „VS-NfD“ und der 73. nichtöffentlichen Beratungssitzung (Stellungnahme MR Leonhard, UKPV) auf „offen“	Prot. 93, S. 6	

auch noch gleichzeitig bei der DWV beschäftigt. Die Firmengründung der Novum erfolgte nach dem in der DDR weiter geltenden GmbH-Recht des ehemaligen Deutschen Reiches. Der Untersuchungsausschuß ist davon überzeugt, daß das Gründungskapital für die Gesellschaft von der SED zur Verfügung gestellt worden war. Entgegen den Vorschriften des GmbH-Rechts wurde die Gründung der Novum aber nicht öffentlich gemacht. Nach außen trat die Novum stets als österreichisches Unternehmen auf.

Der Untersuchungsausschuß geht davon aus, daß dies allein aus Gründen der Konspiration im Interesse des geschäftlichen Erfolgs geschah. Alle Gesellschafter mußten bei ihrem Eintritt in die Novum Treuhänderklärungen zugunsten der Zentrag abgeben. Zuletzt war dies Rudolfine Steindling, die mit Treuhandvertrag vom 16. März 1978 erst 50 %, dann am 28. April 1983 die restlichen 50% der Anteile an der Novum treuhänderisch übernommen hatte. Sämtliche Treuhänderklärungen wurden in der Kanzlei der Notarin Ingeburg Gentz abgegeben, die für Beurkundungen des SED-Zentralkomitees zuständig war. Mit den Treuhänderklärungen sicherte sich die SED über die Zentrag neben den Eigentumsrechten auch weitgehende Einflußmöglichkeiten und Kontrollrechte zu, was eindeutig dafür spricht, daß es sich um ein SED-Unternehmen handelte. Kein ausländisches Unternehmen würde derartige Durchgriffsrechte, auch nicht von einer befreundeten Partei, dulden.

Für den Untersuchungsausschuß gibt es aber noch mehr Anhaltspunkte dafür, daß es sich bei der Novum um ein SED-Unternehmen gehandelt hat. Beispielsweise wurden die Gehälter der Novum-Angestellten und die sonstigen laufenden Kosten des Unternehmens von einem Konto der SED überwiesen. Seit 1972/1973 gab es auf Weisung der SED mit der KoKo-Firma Transinter Provisionsvereinbarungen. Danach mußte die Novum die Hälfte ihrer erlösten Provisionen an die zum KoKo-Bereich gehörende Transinter abführen, eine Regelung die in der DDR einmalig war und nicht dafür spricht, daß die Novum ein ausländisches Unternehmen ist. Daß, wie behauptet, die andere Hälfte der Provisionseinnahmen an die KPÖ geflossen ist, kann mit Unterlagen nicht belegt werden. Auf weitere Anhaltspunkte, die für die Auffassung der UKPV und des Untersuchungsausschusses sprechen, wurde im Bericht ausführlich eingegangen.

SED und KPÖ haben sich über Jahrzehnte alle Mühe gegeben, die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse der Novum gegenüber den Geschäftspartnern aber auch gegenüber den im Außenhandel der DDR eingesetzten Personen zu verschleiern. Nur so ist es zu erklären, daß auch heute noch von vielen ehemaligen Außenhändlern der DDR behauptet wird, die Novum wäre eine österreichische Firma der KPÖ gewesen. Einen konkreten Nachweis für diese Annahme gibt es aber nicht. Die Behauptungen von Steindling, sie habe die Anteile an der Novum für die KPÖ gehalten und die zugunsten der Zentrag abgegebenen Treuhänderklärungen hätten keine Bedeutung, es handele sich dabei vielmehr lediglich um Scheinerklärungen, die der Zentrag nie zugegangen wären, sind für den Untersuchungsausschuß nicht

nachvollziehbar gewesen. Im Zuge der politischen Veränderungen in der DDR wurden zudem Maßnahmen getroffen, die verhindern sollten, daß die Novum als SED-Unternehmen erkannt und die im Ausland geparkten Gelder des Unternehmens beschlagnahmt werden. Dazu gehörten „Aktenbereinigungen“, wie auch das Verschleiern von Geldflüssen. Dies alles führte dazu, daß die 26. Kammer des VG Berlin die Novum nicht als SED-Unternehmen, sondern als Eigentum der KPÖ angesehen hat.

Die Position der für die Prozeßführung zuständigen BvS in dem anstehenden Berufungsverfahren vor dem OVG Berlin hat sich durch die von der UKPV veranlaßte Beschlagnahme von Unterlagen bei einem Berliner Notar wesentlich verbessert. Aus diesen Unterlagen, die von zwei Rechtsanwälten von Steindling bei dem Notar hinterlegt worden waren, wird laut Angaben der UKPV deutlich, daß die Treuhänderklärungen sehr wohl der Zentrag zugegangen waren, dies sei bisher nur deswegen nicht beweisbar gewesen, weil ein Prozeßvertreter von Steindling, die Handakte des Notariats Gentz „bereinigt“ hatte.

Der Untersuchungsausschuß erkennt ausdrücklich das nachhaltige Bemühen von UKPV und BvS zur Sicherung der erheblichen Vermögenswerte der SED-Firma Novum an.

Die von Rudolfine Steindling im Rahmen des rechtlichen Gehörs abgegebene Stellungnahme zu den Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Komplex Novum ist im Anhang beigefügt (vgl. Viertes Teil, C.III.; Mat RG 3).

III. Integra / Intracom

1. Vorgeschichte

Seit Beginn seiner Tätigkeit hat sich der Untersuchungsausschuß mit den griechischen Unternehmen Integra und Intracom beschäftigt. Dabei ging es um die Frage, ob diese Unternehmen ganz oder teilweise (etwa als Gemischte Gesellschaft unter Beteiligung der DDR und des griechischen Kaufmannes Kokkalis) dem DDR-Vermögen zuzuordnen sind. Bei dieser Prüfung hat der Untersuchungsausschuß an Informationen angeknüpft, die bereits der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode erhalten hatte, denen er aber aus zeitlichen Gründen nicht weiter nachgehen konnte. Wegen parallel laufender Ermittlungen der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV) und der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin hat auch der 2. Untersuchungsausschuß der 13. Wahlperiode diese Thematik längere Zeit zurückstellen müssen (vgl. Erster Teil, B.I.10.i)aa) und B.III.2.e).

Bereits im August 1992 war in der Zeitschrift „Capital“ unter der Überschrift „Auf Schalcks Spuren“ ein Bericht erschienen, in dem das Unternehmen Integra Im- und Export dem Bereich KoKo zugerechnet wurde. Außerdem habe der Inhaber der Integra, Sokrates Kokkalis, im Auftrag Dr. Alexander Schalck-Golodkowski nach der Ratifikation des Beitritts

Griechenlands zur EG im Jahr 1981 das Unternehmen Intracom zur „Organisation des illegalen High-Tech-Tranfers in die DDR“ gegründet. Die Zeitschrift berief sich in dieser Meldung auf nachrichtendienstliche Ermittlungen.

Anlässlich eines Gesprächs mit Vertretern der Treuhandanstalt wurde am 20. August 1992 Dr. Schalck-Golodkowski unter Bezugnahme auf den o. a. Bericht zu den Unternehmen Integra und Intracom befragt. Dieser erklärte, er habe von den genannten Unternehmen noch nie gehört und kenne auch Herrn Kokkalis nicht. Die Zentrale Ermittlungsstelle Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) hatte zwischenzeitlich festgestellt, daß Sokrates Kokkalis bei der Deutschen Handelsbank über ein Konto verfügte.

Aufgrund der Übermittlung eines Schriftstückes durch den Bundesnachrichtendienst (BND) und weiterer Informationen, die sie durch einen Hinweisgeber erhalten hatte, nahm im Jahr 1993 die UKPV ihre Ermittlungen zu der Frage auf, ob es sich bei den Unternehmen Intracom und Integra um Partefirmen der SED bzw. später der PDS handelte, da die Ausgangsinformation unter anderem besagte, daß diese Unternehmen nach der Wende zur verdeckten Finanzierung der PDS dienen sollten. Die Zuständigkeit der UKPV ergab sich aus § 20a Abs. 1 des Parteiengesetzes der DDR. Basierend auf den Informationen der UKPV erstattete am 2. Mai 1995 die ZERV Strafanzeige gegen Sokrates Kokkalis und andere (vgl. nachstehend 4.). Das daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde im Ergebnis nach § 170 Abs. 2 StPO am 23. Mai 1997 eingestellt.

Laut Informationen eines Hinweisgebers, dem Vertraulichkeit zugesagt worden war, sei Kokkalis vor 1990 im nachrichtendienstlich gesteuerten Embargohandel zugunsten der DDR und anderer östlicher Staaten tätig gewesen. Neben anderen Unternehmen im westlichen Ausland sei zu diesem Zweck mit Kapitalbeteiligung der DDR in Athen das Unternehmen Intracom S.A. gegründet und durch den Bereich KoKo sowie den Sektor Wissenschaft und Technik (SWT) der Hauptverwaltung Aufklärung (HVA) des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) finanziert worden. Die Intracom sei in der Folge fest in die Beschaffungstrecken der DDR zum Import von Mikroelektronik, Digitaltechnik und anderem eingebunden gewesen. Zuvor, Mitte der 80er Jahre, habe Kokkalis bereits das zum Bereich Koko gehörende Unternehmen Integra Im- und Export geleitet. Ferner sei Kokkalis während seines Exils in der DDR vom SWT der HVA als Inoffizieller Mitarbeiter (IM) geworben worden. Zur Legendierung seien die Geschäftsbeziehungen über den VEB Radio- und Fernsehtechnik (RFT) abgewickelt worden. Nach 1989 habe Kokkalis aus der noch bestehenden DDR Geldzahlungen in Höhe von 10 Mio., möglicherweise bis zu 100 Mio. DM erhalten, denen keine tatsächlichen Handelsgeschäfte zugrundelagen. Mit diesen Zahlungen sei die Übernahme zahlreicher ehemaliger hauptamtlicher Mitarbeiter des MfS durch Kokkalis verbunden gewesen. Auch sei die Teilhaberschaft der DDR an den Unternehmen Intracom und Integra deutschen Stellen nicht offengelegt worden.

2. Sokrates Kokkalis und seine Unternehmen

a) Zur Person

Sokrates Kokkalis wurde am 27. Mai 1939 als Sohn des in Griechenland sehr bekannten Medizinprofessors Petros Kokkalis in Athen geboren. Während des sog. Obristenregimes in Griechenland lebte die Familie Kokkalis seit Juli 1955 in der DDR im Exil, wo Petros Kokkalis Direktor des Instituts für Herzchirurgie in Berlin (Ost), Professor an der Humboldt-Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und einer der persönlichen Ärzte Ulbrichts wurde. Diese privilegierte Stellung der Familie erlaubte Sokrates Kokkalis ein Studium der Physik und Elektronik in Moskau und am Technisch-Physikalischen Institut der Akademie der Wissenschaften in Berlin (Ost). Nach seinem Studium war Sokrates Kokkalis als Dipl. Physiker beim Deutschen Fernsehfunk Berlin tätig. Im Februar 1965 übernahm er für das Mailänder Unternehmen Interis die Handelsvertretung in der DDR, Rumänien und Polen.

b) Gründung des Unternehmens GIMEX

Zusammen mit seinem Geschäftspartner Aristides Voudouris gründete Kokkalis am 25. Februar 1967 die A. Voudouris – S. Kokkalis OHG, handelnd unter der Firmenbezeichnung GIMEX, die in der Folge für verschiedene Außenhandelsunternehmen der DDR, u. a. Elektrotechnik und Transportmaschinen, als Vertreterfirma tätig wurde.

c) Gründung des Unternehmens Integra

Nach einem Zerwürfnis mit seinem Geschäftspartner Voudouris gründete Sokrates Kokkalis am 6. Juni 1974 zusammen mit Konstantinos Georges Dimitriadis das Unternehmen Integra und erhielt das alleinige Vertretungsrecht für den Außenhandelsbetrieb (AHB) Elektrotechnik Export-Import in Griechenland. Aufgrund seiner guten Kontakte gelang es Kokkalis schnell, erhebliche Umsätze zu erwirtschaften. Seine Hauptkunden waren im Bereich der Nachrichtentechnik die staatliche Telefongesellschaft OTE und im Bereich elektrischer Ausrüstungen und Starkstromtechnik die Energiebehörde PPC.

d) Gründung des Unternehmens Intracom S.A.

Aufgrund eines Beschlusses der griechischen Regierung, daß bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen ein griechischer Produktionsanteil von mindestens 30 % zu berücksichtigen sei, gründete Kokkalis im Jahr 1977 zusammen mit seinem Geschäftspartner Dimitriadis und in Abstimmung mit dem Generaldirektor des AHB Elektrotechnik, Dr. Roland Winckler, das Unternehmen Intracom S. A. Mit anfänglich nur 10 Angestellten wurden dort aus DDR-Bauteilen Geräte insbesondere aus dem Bereich der Telekommunikation hergestellt. Da es Kokkalis gelang, zum Hauptlieferanten der staatlichen Telefongesellschaft für Vermittlungsstellen und Telefonapparate zu werden, wuchs das Unternehmen in den folgenden Jahren ganz erheblich und erlangte in diesem Bereich eine nahezu marktbeherrschende Stellung.

Dafür, daß die von Kokkalis in den 60er und 70er Jahren ins Leben gerufenen Unternehmen GIMEX, Integra und Intracom mit finanzieller Beteiligung der DDR gegründet worden sind, hat der Untersuchungsausschuß keine Beweise gefunden.

Der AHB Elektrotechnik Export-Import war der wichtigste Geschäftspartner der Integra und der Intracom in der DDR. Für die vermittelten Geschäfte erhielt Kokkalis vom AHB Elektrotechnik je nach Art und Umfang der Aufträge Provisionen in Höhe von 5 bis 10 % des Auftragswertes, die auf das hierfür eingerichtete Konto 709 bei der Deutschen Handelsbank gezahlt wurden. Von dort aus transferierte Kokkalis die Gelder auf Konten im westlichen Ausland, insbesondere in der Schweiz.

Aus den Unterlagen der Hauptabteilung (HA) XVIII/8 des MfS geht hervor, daß Kokkalis über die normalen Vertreterprovisionen hinaus aus sog. Überfakturierungen des AHB Elektrotechnik jährliche Zahlungen von über 1 Mio. DM erhielt. Hierbei handelte es sich um ein Verfahren, das auch mit anderen Unternehmen aus dem westlichen Ausland praktiziert wurde. Die überhöhten Rechnungen seitens des AHB verursachten dort buchhalterisch scheinbar korrekte Ausgaben. Nach dem Transfer des Geldes in die DDR erhielt der AHB einen Teil des Mehrbetrages als Provision und das ausländische Unternehmen konnte den eigenen Anteil nach Auszahlung durch den AHB in ein beliebiges Land, vorzugsweise die Schweiz, weitertransferieren. Diese, durch das Ministerium für Außenhandel (MAH) genehmigten Überfakturierungen waren streng vertraulich und nur dem Generaldirektor des AHB Elektrotechnik, Dr. Winckler, dem Hauptbuchhalter Hans-Joachim Vagt sowie Kokkalis selbst bekannt. Der Zeuge Hans-Joachim Vagt, alias IMS „Agio“, von dem der vorgenannte Bericht an das MfS stammt, konnte sich in seiner Vernehmung am 11. Dezember 1997 auch nach Vorhalt des entsprechenden Dokumentes nicht an diesen Sachverhalt erinnern (Protokoll Nr. 92, S. 40–42).

Die Überprüfung des Kontos 709 von Kokkalis bei der Deutschen Handelsbank durch die UKPV ergab, daß dieser in den Jahren 1986 bis 1991 Provisionen, Gelder aus Überfakturierungen und Erfolgsprämien in Höhe von 1,7 Mio. DM und 11 Mio. USD erhielt. Der überwiegende Teil des Gesamtbetrages, nämlich 1,8 Mio. DM und 10,7 Mio. USD floß anschließend auf Konten in der Schweiz ab (Protokoll Nr. 73, S. 25).

Nicht alle diese Gelder waren für Kokkalis selbst bestimmt. Zum Teil dienten sie auch als „Marktpflegemittel“ innerhalb Griechenlands, um die Vergabe öffentlicher Aufträge positiv zu beeinflussen, da die veraltete DDR-Nachrichtentechnik unter normalen Marktbedingungen in einem westlichen Land nicht konkurrenzfähig gewesen wäre.

Wie aus Unterlagen der HA XVIII/8 des MfS hervorgeht, erhielt Dr. Winckler im Januar 1985 vom seinerzeitigen Staatssekretär im MAH, Dr. Gerhard Beil, außerdem den Auftrag, Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung der damals regierenden Sozialistischen Partei Griechenlands (PASOK) zu prüfen. Dr. Winckler machte daraufhin den Vorschlag, aus dem

Vertragswert der Geschäfte mit Griechenland jeweils 2 % zu diesem Zweck „abzuzweigen“. Diesen Vorgang bestätigte auch der Zeuge Willy Koch in seinen Vernehmungen durch das BKA und den Untersuchungsausschuß (Protokoll Nr. 76, S. 83–84). Der Zeuge Dr. Winckler konnte sich auch nach intensiver Befragung und Vorhalt der entsprechenden Dokumente in seiner Vernehmung am 27. Februar 1997 nicht an diesen Vorgang erinnern (Protokoll Nr. 55, S. 124–127). Zuvor war bereits der Zeuge Dr. Beil am 12. Dezember 1996 hierzu befragt worden. Auch er konnte sich nicht daran erinnern, hielt es jedoch durchaus für möglich, daß der Sachverhalt in den dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Unterlagen zutreffend dargestellt ist (Protokoll Nr. 42, S. 44–46). In seiner zweiten Vernehmung am 13. November 1997 hat es der Zeuge Dr. Winckler definitiv ausgeschlossen, einen solchen Auftrag von Dr. Beil erhalten zu haben (Protokoll Nr. 87, S. 54).

e) Verbindung zum MfS

aa) GI „Rocco“

Im Januar 1963 wurde Sokrates Kokkalis durch das MfS unter dem Decknamen „Rocco“ als GI (Geheimer Informant, damalige Bezeichnung für IM) geworben. Bis zu seiner Rückkehr nach Griechenland im Jahr 1965 berichtete Kokkalis regelmäßig über seinen Bekanntenkreis bzw. knüpfte im Auftrag des MfS auch gezielt Kontakte. Nach seiner Rückkehr nach Griechenland im Jahr 1965 riß der Kontakt zum MfS ab und mit Beschluß vom 11. Dezember 1968 wurde seine IM-Akte abgelegt.

Aufgrund seiner intensiven Geschäftsbeziehungen zur DDR in den Folgejahren bis zur Wende und wegen seiner engen Kontakte zu prominenten griechischen Politikern stand Sokrates Kokkalis jedoch unter kontinuierlicher Beobachtung durch das MfS. Durch seinen engsten Verhandlungspartner auf Seiten der DDR, dem Generaldirektor des AHB Elektrotechnik Export-Import, Dr. Roland Winckler alias IMS „Peter Schumann“, wurde Kokkalis daher über politische und wirtschaftliche Entwicklungen in Griechenland regelmäßig „abgeschöpft“.

bb) OV „Kaskade“

Im Jahr 1984 leitete das MfS gegen Kokkalis den Operativen Vorgang (OV) „Kaskade“ ein. Dies geschah im Zusammenhang mit dem OV „Kaskadeur“, in dem insbesondere gegen einen ehemaligen Kontordirektor für Anlagenexport im AHB Elektrotechnik ermittelt wurde. Dieser stand u.a. unter Verdacht, von Kokkalis bestochen worden zu sein und diesem bei Geschäftsverhandlungen ungerechtfertigte Vorteile verschafft zu haben. Obwohl sich der Bestechungsverdacht schließlich nicht bestätigte, werden in den Berichten zum OV „Kaskade“ sog. Wiedergutmachungszahlungen durch Kokkalis erwähnt. Durch Auswertung der einschlägigen MfS-Unterlagen konnte der Untersuchungsausschuß Zahlungen von Kokkalis an das MfS in nicht unerheblichen Größenordnungen feststellen. Es handelte sich jeweils um Einzelbeträge zwischen 25 000 und 50 000 USD, die Kokkalis bar an Dr. Winckler übergab, wel-

cher sie wiederum an den Leiter der HA XVIII/8 des MfS, Artur Wenzel, weiterreichte. Im Zusammenhang mit dem OV „Kaskade“ hat die UKPV Zahlungen in den Jahren von 1984 bis 1987 in der Gesamthöhe von 255.000 USD ermittelt (Protokoll Nr. 73, S. 26).

Der Zeuge Willy Koch, ehemaliger Stellvertreter von Artur Wenzel, hat den oben bereits beschriebenen Weg der Zahlungen von Kokkalis über Dr. Winckler an Artur Wenzel in seiner ersten Vernehmung am 26. September 1996 bestätigt. Nur einmal habe er selbst 40 000 USD von Dr. Winckler in Empfang genommen (Protokoll Nr. 31, S. 146–149). In seiner zweiten Vernehmung am 25. September 1997 erklärte der Zeuge Koch außerdem, daß Kokkalis selbst nicht wußte, wohin seine Zahlungen an Winckler letztendlich gelangten (Protokoll Nr. 76, S. 82). Auch in den vom Untersuchungsausschuß ausgewerteten MfS-Unterlagen fanden sich hierfür keine Hinweise.

Der Zeuge Dr. Winckler wiederum hat in seinen Vernehmungen vor dem Untersuchungsausschuß am 27. Februar 1997 und am 13. November 1997 den beschriebenen Zahlungsweg kategorisch bestritten. Nur einmal habe er von Kokkalis 50 000 USD erhalten. Hierbei habe es sich um eine Spende für Erdbebenopfer in Rumänien gehandelt (Protokoll Nr. 55, S. 107). Auch nach Vorhalt zahlreicher Vermerke und Quittungen des MfS ist der Zeuge Dr. Winckler bei seiner Aussage geblieben, die oben erwähnten Zahlungen von Kokkalis nicht erhalten zu haben (ebenda S. 110–111 und Protokoll Nr. 87, S. 49–50).

Der Hintergrund der Zahlungen konnte vom Untersuchungsausschuß nicht geklärt werden. Zwar waren Wiedergutmachungszahlungen generell nicht unüblich (vgl. Zweiter Teil, E.I.2.). Wenn das MfS Kenntnisse über Bestechungen oder andere strafbare Handlungen seitens westlicher Geschäftspartner von DDR-Außenhandelsunternehmen erlangte, legte es diesen oftmals nahe, im Interesse einer Weiterführung der Geschäftsbeziehungen und unter Verzicht auf Strafverfolgung oder Veröffentlichung des erlangten kompromittierenden Wissens Wiedergutmachungszahlungen zu leisten. Allein die HA XVIII/8 des MfS konnte laut Aussage ihres letzten Leiters, Willy Koch, durch solche Zahlungen und Provisionen jährlich Devisen in der Größenordnung von ca. 10 Mio. DM beschaffen, die in der Regel an den Bereich Kommerzielle Koordinierung oder an die Abteilung Finanzen des MfS abgeführt worden seien (Protokoll Nr. 31, S. 157).

Im Falle des Sokrates Kokkalis führte die Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses jedoch zu widersprüchlichen Ergebnissen. Entgegen der oben geschilderten Aktenlage hat der Zeuge Willy Koch, der seinerzeit auch für die Durchführung des OV „Kaskade“ zuständig war, ausgesagt, bei den Zahlungen durch Kokkalis habe es sich nicht tatsächlich um sog. Wiedergutmachungszahlungen gehandelt, da hierfür kein Anlaß bestanden habe. Dieser habe vielmehr jährlich mit steigender Tendenz Provisionen in Höhe von 100 000 bis 200 000 USD gezahlt (Protokoll Nr. 31, S. 159 und 177). Im Falle des OV „Kaskade“ bzw. „Kaskadeur“ habe Artur Wenzel be-

schlossen, eine Provision von Kokkalis als Wiedergutmachungszahlung umzudeklariieren, um den Vorgang abschließen zu können (ebenda S. 162).

cc) Verbindung zur Hauptverwaltung Aufklärung (HVA)

Bereits dem Eröffnungsbericht zum OV „Kaskade“ ist zu entnehmen, daß dieser auch mit dem Ziel eingeleitet wurde, Voraussetzungen dafür zu schaffen, Kokkalis in Zusammenarbeit mit der HVA für das MfS zu werben. Dr. Winckler, alias IMS „Peter Schumann“, war es anläßlich einer Dienstreise nach Griechenland gelungen, Kokkalis für ein Gespräch über die aktuelle griechische Innen- und Außenpolitik mit einem Vertreter des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der DDR (MfAA) zu gewinnen. Hierbei handelte es sich jedoch um eine Legendierung gegenüber Kokkalis. Die durch den Untersuchungsausschuß ausgewerteten Unterlagen des MfS enthalten keine Belege dafür, daß Kokkalis letztendlich aktiv als IM gewonnen wurde bzw. sich als solcher verpflichtet hat.

Dies bestätigte der für die Gespräche mit Kokkalis zuständig gewesene ehemalige Leiter der HVA III/3, Rudolf Dietmar Bauer, in seiner Vernehmung durch das BKA am 11. März 1997. Sein erstes Gespräch mit Kokkalis habe etwa im September oder Oktober 1985 durch Vermittlung Dr. Wincklers in dessen konspirativer Wohnung stattgefunden und er sei Kokkalis als „Herr Gerber“ vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten vorgestellt worden. Er habe aber keine Zweifel daran gehabt, daß Kokkalis von seiner MfS-Zugehörigkeit wußte. Das Gespräch habe in einer offenen Atmosphäre stattgefunden und weitere Treffen seien in Aussicht genommen worden. Besonders betonte Bauer, daß Kokkalis als Abschöpfkontakt und nicht als Quelle geführt wurde. Dieser habe daher keine Verpflichtungserklärung unterschrieben oder von der HVA Zahlungen für seine Informationen erhalten. Insofern sei auch die Darstellung in der MfS-Akte, wonach sich Kokkalis bereiterklärt habe, weiterhin nachrichtendienstlich mitzuarbeiten, eine Übertreibung gewesen, um den Vorgang innerhalb des MfS aufzuwerten. Mit Kokkalis sei nur über politische und wirtschaftliche Dinge gesprochen worden, wobei er eigene Meinungen und Erkenntnisse eingebracht habe, die anschließend durch das MfS nachrichtendienstlich genutzt worden seien.

3. Pläne für eine Gemischte Gesellschaft

Anfang 1965 berichtete Kokkalis dem MfS erstmalig von seiner Idee, in Griechenland eine sog. Gemischte Gesellschaft mit DDR-Beteiligung zu gründen. Hierzu führte er zahlreiche Gespräche mit griechischen Politikern und Wirtschaftsfachleuten sowie Handelsvertretern der DDR. Die Gemischte Gesellschaft sollte ein Unternehmen des DIA (Deutscher Innen- und Außenhandel) bei griechischen Großinvestitionen vertreten und die gesamte Auftragsabwicklung übernehmen. Laut eines weiteren Berichts für das MfS beschloß Kokkalis im Laufe der Planungen jedoch, zunächst eine rein griechische Gesellschaft zu gründen.

Wichtigster Verhandlungspartner für Kokkalis seitens der DDR war der Generaldirektor des AHB Elektrotechnik, Dr. Roland Winckler. Aus den Unterlagen des MfS geht hervor, daß es zwischen Kokkalis und Dr. Winckler im Jahr 1985 erneut detaillierte Überlegungen zur Gründung einer Gemischten Gesellschaft mit DDR-Beteiligung in Griechenland gab. Diese Gesellschaft sollte im Januar 1986 gegründet werden. Als ihr Leiter war einer der damaligen stellvertretenden Generaldirektoren des AHB Elektrotechnik vorgesehen. Dr. Winckler hatte im Hinblick auf den Geschäftsgegenstand insbesondere drei Tätigkeitsbereiche ins Auge gefaßt: Erstens Produktion für Drittländer, in denen die DDR aus politischen oder technischen Gründen nicht selbst als Anbieter auftreten konnte, zweitens Abwicklung von Gegengeschäften, z. B. Kauf von Landesprodukten und Weiterverkauf im Ausland, drittens gemeinsame technische Entwicklungstätigkeit in Griechenland.

In seinen Vernehmungen vor dem Untersuchungsausschuß am 27. Februar und 13. November 1997 hat der Zeuge Dr. Winckler jedoch energisch bestritten, derartige Überlegungen mit Kokkalis angestellt zu haben (Protokoll Nr. 55, S. 120–121 und Protokoll Nr. 87, S. 50–52). Auch der ehemalige Hauptbuchhalter des AHB Elektrotechnik, Hans-Joachim Vagt, der laut eines MfS-Dokumentes eine spezielle Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Gründung der Gemischten Gesellschaft leitete, schloß in seiner Vernehmung am 11. Dezember 1997 aus, an den Planungen beteiligt gewesen zu sein (Protokoll Nr. 92, S. 39).

Im Zuge der Aktenauswertung und Zeugenvernehmungen des Untersuchungsausschusses sowie der Zeugenvernehmungen des BKA im Zusammenhang mit dem gegen Kokkalis u. a. geführten Ermittlungsverfahren konnten keine Hinweise dafür festgestellt werden, daß es tatsächlich zur Gründung dieser Gemischten Gesellschaft gekommen ist. Auffällig war in diesem Zusammenhang jedoch, daß sich in den MfS-Unterlagen keine Berichte oder Vermerke darüber fanden, warum von diesem Projekt, das bereits ein weit fortgeschrittenes Planungsstadium erreicht hatte, letztendlich Abstand genommen wurde. Eine mögliche Erklärung hierfür ist der Umstand, daß während der Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses die Erschließung der Unterlagen der HA XVIII des MfS beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) noch nicht abgeschlossen war.

4. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin

Mit Verfügung vom 29. Februar 1996 leitete die Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin unter dem Aktenzeichen 21 Js 5/96 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue gem. § 266 StGB gegen Sokrates Kokkalis und andere sowie unbekannt Mitarbeiter des AHB Elektronik, Handelsbereich 4 und unbekannt Mitarbeiter des Sektors Wissenschaft und Technik (SWT) der Hauptverwaltung Aufklärung des MfS ein. Der konkrete Tatvorwurf lautete auf Veruntreuung von Restmitteln aus

dem Embargohandel und die Nichtaufdeckung der Gesellschafterstellung der DDR in den Gemischten Gesellschaften Intracom S. A. sowie Integra Im- und Export in Griechenland.

In der Folge führte das Bundeskriminalamt (BKA) in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlung (AKE) der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) und der UKPV umfangreiche Ermittlungen, insbesondere zahlreiche Zeugenvernehmungen und eine Überprüfung des Kontos von Kokkalis bei der Deutschen Handelsbank durch. Hierbei konnten keine Beweise für die oben dargestellten Tatvorwürfe bzw. für die der Anzeige zugrundegelegten Sachverhalte gefunden werden. Das Ermittlungsverfahren wurde daher mit Verfügung vom 23. Mai 1997 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Wie die detaillierten, jedoch unzutreffenden Informationen des eingangs erwähnten Hinweisgebers an die ermittelnden Behörden zustandekamen, war für den Untersuchungsausschuß nach eigener Auswertung der einschlägigen Unterlagen und MfS-Dokumente nicht nachvollziehbar.

5. Zusammenfassung

Der Untersuchungsausschuß konnte nicht endgültig klären, ob die Unternehmen Integra und Intracom dem DDR-Vermögen zuzurechnen sind. Es lagen ihm allerdings keine Beweise, die eine Beteiligung der DDR bzw. der SED/PDS an den Unternehmen belegt hätten, vor. Im Zuge seiner Beweiserhebung, insbesondere durch Auswertung umfangreicher Unterlagen des MfS, hat der Untersuchungsausschuß zwar festgestellt, daß es im Jahr 1985 konkrete Planungen zwischen dem AHB Elektrotechnik Export-Import und Sokrates Kokkalis zur Gründung einer Gemischten Gesellschaft in Griechenland gab. Es fanden sich jedoch keine Hinweise dafür, daß es tatsächlich zur Gründung dieser Gesellschaft gekommen ist.

Der Untersuchungsausschuß hat darüber hinaus festgestellt, daß erhebliche Zahlungen durch Sokrates Kokkalis an Dr. Roland Winckler geleistet wurden, die dieser an das MfS weitergereicht hat. Der Hintergrund für diese Zahlungen konnte vom Untersuchungsausschuß jedoch nicht geklärt werden. Insbesondere fanden sich keine Hinweise dafür, daß Kokkalis aufgrund einer Verpflichtung aus einem Treuhandvertrag die Zahlungen geleistet hat. Die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses haben keine beweiskräftigen Erkenntnisse zu einer IM-Tätigkeit von Sokrates Kokkalis in den 80er Jahren erbracht.

Als in jeder Hinsicht unzutreffend haben sich die von der Zeitschrift Capital zitierten Ausgangsinformationen des BND und eines namentlich nicht genannten Hinweisgebers herausgestellt, die zur Aufnahme der Ermittlungen durch die UKPV und die ZERV sowie der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sokrates Kokkalis führten. Insbesondere fanden sich keine Hinweise für eine verdeckte Finanzierung der PDS durch die Unternehmen Intracom oder Integra.

b) Dauer der Vernehmungen und Anhörungen

Die Vernehmungen und Anhörungen des Untersuchungsausschusses erstreckten sich über insgesamt mehr als 213 Stunden. Die in dieser Zeit stenographisch gewonnenen Wortprotokolle umfassen 5 672 Seiten.

Nicht immer konnten die erschienenen Zeugen auch pünktlich zum Ladungszeitpunkt vernommen werden. Mitunter – insbesondere dann, wenn schon mehrere Vernehmungen an einem Sitzungstag vorausgegangen waren – mußten auch längere Wartezeiten in Kauf genommen werden. Dies hatte seinen Grund einerseits darin, daß der Untersuchungsausschuß im voraus nur grob abschätzen konnte, wieviel Zeit für die Vernehmung eines einzelnen Zeugen benötigt würde. Andererseits kam es auch deshalb immer wieder zu zeitlichen Verzögerungen, weil die Ausschußmitglieder zu namentlichen Abstimmungen ins Plenum gerufen wurden. Für diese Abstimmungen wurden die Sitzungen unterbrochen.

3. Durchführung öffentlicher und nichtöffentlicher Vernehmungen

Entsprechend der grundgesetzlichen Regelung in Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG hat der Untersuchungsausschuß die erforderlichen Beweise grundsätzlich in öffentlicher Sitzung erhoben. Von der in Art. 44 Abs. 1 Satz 2 GG eingeräumten Möglichkeit, die Öffentlichkeit für die Dauer der gesamten Vernehmung oder auch nur vorübergehend auszuschließen, hat der Untersuchungsausschuß in elf Fällen Gebrauch gemacht. Er sah sich dazu veranlaßt, wenn dies, wie in § 8 Abs. 2 Satz 1 IPA-Regeln vorgesehen ist, zum Schutze überragender Interessen der Allgemeinheit oder überwiegender Interessen eines einzelnen geboten erschien. Entsprechenden Wünschen anderer Ermittlungsbehörden hat der Untersuchungsausschuß stets entsprochen.

An den nichtöffentlichen Sitzungen haben ausschließlich förmlich Berechtigte teilgenommen. VS-VERTRAULICH und höher eingestufte Sitzungen wurden ebenfalls – von einem besonders ermächtigten und verpflichteten Stenographen aufgenommen. Die Protokolle wurden entsprechend den Einstufungen als offen, VS-NfD, VS-VERTRAULICH oder VS-GEHEIM gekennzeichnet.

In der 53. Sitzung am 20. Februar 1997 sowie in der 87. Sitzung am 13. November 1997 hat der Untersuchungsausschuß jeweils einen Zeugen vernommen, der im Rahmen der Vernehmung zur Person seinen Decknamen angegeben hat. Da für den als Mitarbeiter bzw. ehemaligen Mitarbeiter des BND beschäftigten Zeugen im Falle der Offenlegung seiner Identität eine Beeinträchtigung seiner zukünftigen dienstlichen Verwendungsmöglichkeiten bzw. privaten Sicherheit nicht ausgeschlossen werden konnte, hat der Untersuchungsausschuß auf die Angabe des tatsächlichen Namens verzichtet.

4. Vernehmung eines ausländischen Zeugen vor dem Untersuchungsausschuß

Zur Klärung der Fragen, ob die DDR möglicherweise an den griechischen Unternehmen Integra und Intra-com S. A. beteiligt war und ob Embargogeschäfte getätigt wurden, hat der Untersuchungsausschuß die Vernehmung des griechischen Staatsbürgers Sokrates Kokkalis als Zeugen beschlossen, nachdem dieser über seinen Rechtsanwalt seine Aussagebereitschaft signalisiert hatte. Der auf den 13. November 1997 terminierte Zeuge wurde nach vorheriger Absprache und unter Beteiligung des BMJ im Wege eines Rechtshilfeersuchens fristgerecht geladen.

Mit Schreiben seines Rechtsbeistandes vom 10. November 1997 hat der Zeuge demgegenüber erklären lassen, daß er vor dem Untersuchungsausschuß nicht als Zeuge aussagen werde, weil in Griechenland aufgrund von Indiskretionen seitens des Untersuchungsausschusses und/oder der UKPV ein strafrechtliches Vorermittlungsverfahren eingeleitet worden sei, welches bislang nicht eingestellt sei. Außerdem mache der Inhalt der Ermittlungsakte des gegen ihn bei der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin geführten und inzwischen gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellten Ermittlungsverfahrens eine Vernehmung zur Gänze überflüssig.

Da Ausländer entsprechend der strafprozessualen Rechtsprechung (vgl. OLG Düsseldorf, NJW 1991, S. 2223), die für Untersuchungsausschüsse nach Art. 44 Abs. 2 GG insoweit maßgebend ist, Zeugenpflichten nur nachkommen müssen, wenn sie sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, hat der Untersuchungsausschuß keine Möglichkeit gesehen, eine Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß zu realisieren.

5. Absehen von Vereidigung und formeller Abschluß von Vernehmungen

Der Untersuchungsausschuß hat zwar durch seinen Vorsitzenden im Rahmen der Zeugenbelehrung stets auf die Möglichkeit der Vereidigung hingewiesen, ohne jedoch davon tatsächlich Gebrauch zu machen.

Alle Zeugen sind vor ihrer Vernehmung darüber informiert worden, daß die Sitzung zu Protokollzwecken auf Tonband aufgezeichnet werde, das Protokoll zugesandt werde und binnen zwei Wochen nach Erhalt des Vernehmungsprotokolls Korrekturen und Ergänzungen mitzuteilen seien. Vorher werde die Vernehmung nicht als abgeschlossen erklärt (siehe Erster Teil, B.I.8.).

6. Anerkennung des Betroffenenstatus

Der Untersuchungsausschuß hatte sich ebenso wie schon der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode mit der Frage zu beschäftigen, ob bei einem Zeugen der Status eines „Betroffenen“ anzuerkennen sei. Damals war ein entsprechender Antrag des Zeugen Dr. Schalck-Golodkowski abgelehnt worden (BT-Drucksache 12/7600, S. 48f.).

Staatsanwaltschaft und des BKA zu vermischen (vgl. Protokoll Nr. 94, S. 11). In vielen Fällen seien es zudem gerade die Strafanzeigen der THA bzw. BvS gewesen, die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden in Gang gebracht hätten. Die Mitarbeiter der BvS hätten die strafrechtlichen Ermittlungen nach Kräften unterstützt. Eine erfolgreiche Ermittlungstätigkeit erfordere es aber auch, immer wieder nach neuen, besseren Wegen zu suchen, um Dinge voranzutreiben. Daher habe man schließlich als Struktur für die Zusammenführung der Erkenntnisse der jeweiligen Ermittlungsstellen die AKE geschaffen (vgl. Protokoll Nr. 94, S. 10).

Eine im Hinblick auf die AKE im wesentlichen positive Bilanz für die bisherige und zukünftige Zusammenarbeit zogen auch BvS und ZERV. Die ZERV betonte, daß es auch aufgrund von Vorschlägen der ZERV zur Einrichtung der Task Forces bei der BvS kam. Die Anstrengungen zur Vermögensrückführung würden dadurch verstärkt, daß bei der AKE die bei allen beteiligten Behörden vorhandenen Erkenntnisse gebündelt würden. Auch die ZERV bringe sich insoweit mit Ermittlungsergebnissen ein. Neben den unter Leitung des BMF stattfindenden Sitzungen der AKE gebe es auch fortlaufend diverse Kontakte der Task Forces zu den Sachbearbeitern der ZERV. Hierbei würden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Informationen ausgetauscht, um sowohl die Strafverfahren als auch die zivilrechtlichen Ermittlungen voranzutreiben. Zukünftig sei daher noch ein für die strafrechtlichen Ermittlungen bedeutsamer Erkenntnisgewinn denkbar und möglich.

Die BvS berichtete, daß die Task Forces seit ihrer Einrichtung mit mehreren Ermittlungskomplexen betraut wurden. Im sogenannten „Schlaff-Komplex“ galten die Bemühungen einer Task Force der Aufklärung des mit dem „Konsortialdarlehen Dresden“ verbundenen Scheingeschäfts hinsichtlich einer Festplatten-speicherlieferung zwischen der Lomer AG und dem ehemaligen AHB BIEG. Hier haben die abgestimmten Ermittlungen der beteiligten Stellen u. a. dazu geführt, daß eine Zivilklage gegen die Lomer AG und ihre Bevollmächtigten Dr. Konrad Ackermann und Martin Schlaff eingereicht werden konnte (vgl. auch Zweiter Teil, I.III.2.).

Ein ebenfalls zum „Schlaff-Komplex“ zählender Ermittlungsbereich einer Task Force betrifft die laufenden Ermittlungen bzgl. elbion-tours sowie bzgl. vermutlich betrügerischer Geschäfte unter Beteiligung ehemaliger AHB.

Die AKE hat ferner eine Task Force beauftragt, Ermittlungen hinsichtlich der Handelsvertreterunternehmen F.C. Gerlach und Dr. Forgber zu führen. Auch hierbei handelt es sich um ein laufendes Verfahren.

Vorläufig kein weiterer Ermittlungsbedarf wurde von einer Task Force in den Fällen Günter Asbeck und Moksels AG gesehen. Im Hinblick auf den Fall Mondessa (vgl. Zweiter Teil, A.II.4; D.II.1.) und auf Wunsch der UKPV zu Teilbereichen des Falles Kokkalis (vgl. B.III.) wurde eine weitere Task Force mit Ermittlungen beauftragt. Zudem sind in einigen

Fällen ehemalige AHB in die Überprüfungen einbezogen worden.

Die BvS beurteilte die bisherigen Erfahrungen mit der Ermittlungstätigkeit insgesamt ebenfalls positiv. Sie schloß daraus, daß durch den Einsatz der AKE und ihrer Task Forces die Chancen auf erfolgreiche Rückführung strittigen, und die Ermittlung bisher nicht erkannten DDR-Vermögens, deutlich steigen werde.

2. Auslobungsaktion zur Suche nach Vermögenswerten

Der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hatte sich bereits mit dem Verlauf einer im Frühjahr 1994 gestarteten Sonderaktion zur Suche von Vermögenswerten befaßt, konnte jedoch im September 1994 nur feststellen, daß Resultate der gemeinsamen Auslobungsaktion der UKPV und der THA noch nicht feststanden. Eine abschließende Bilanz war zum damaligen Zeitpunkt noch nicht möglich (vgl. Beschlußempfehlung und ergänzender Bericht des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode, BT-Drucksache 12/8595, S. 37–38). Daher befaßte sich der Untersuchungsausschuß auch mit dem weiteren Verlauf und den bisherigen Ergebnissen dieser Aktion im Rahmen seines Auftrages, die Maßnahmen u. a. der Bundesregierung und anderer staatlicher Stellen des Bundes zur Rückführung von Vermögenswerten zu klären (I.9. des Untersuchungsauftrages).

Da die Suche nach Vermögenswerten des Bereichs KoKo zunächst nicht den erhofften Erfolg hatte, versuchte die Bundesregierung mit Hilfe einer Sonderaktion über Zeitungsannoncen mit der Überschrift „Gesucht: DDR-Parteivermögen“ Vermögenswerte früherer DDR-Institutionen im In- und Ausland zu ermitteln und dann zu sichern. Für Hinweise, die zur Rückführung entsprechender Vermögenswerte beitrugen, sollte eine Belohnung gezahlt werden (vgl. BT-Drucksache 12/8595, S. 37).

Die Auslobung von Belohnungen für die Rückholung von veruntreutem DDR-Vermögen ging dabei zurück auf einen Antrag der SPD-Fraktion vom 13. Januar 1993 (BT-Drucksache 12/4102), in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, zum Zwecke der Rückführung des durch ehemalige Funktionäre der DDR oder deren Helfer vor und nach der Auflösung der DDR veruntreuten Vermögens eine Belohnung für Personen auszusetzen, die sich ursächlich an der Wiederaufspürung und Rückschaffung beteiligten. Das BMF erstellte im Januar 1994 „Richtlinien für die Aussetzung von Belohnungen für die Rückholung veruntreuten DDR-Vermögens“. Danach wird eine Belohnung nur dann ausgezahlt, wenn die Hinweise neue, den Ermittlungsbehörden bisher nicht bekannte Erkenntnisse enthalten und diese zu einem endgültigen Zufluß von Vermögenswerten führen. Außerdem werden nur Privatpersonen belohnt, die weder Täter noch Mittäter oder Anstifter einer Straftat in Bezug auf den betreffenden Vermögensgegenstand waren. Die Höhe der Belohnung hängt vom Wert des Vermögensgegenstandes ab. Bis zu einem Wert von 1000 DM beträgt sie höchstens 5 %, sollte

DDR und 70 000 DM an das Sekretariat des MfS für IM „Georg“ erfolgten. Unter der Bezeichnung IM „Georg“ verbarg sich der Vertrauensanwalt des MfS, Prof. Dr. Wolfgang Vogel. Die Mittelbereitstellung in DM erfolgte nicht über ein Konto, sondern stets in bar.

Auch ministerielle Ausgaben wurden im Sonderbereich Finanzen über verschiedene Fonds verwaltet. Zum einen gab es den sog. Ministeriellen Geschenkefonds, aus dem Geschenke des Ministers bzw. des Ministerbereichs an außenstehende Personen oder auch an Hauptabteilungs-, Abteilungs- und Bezirksverwaltungsleiter des MfS bezahlt wurden. Der sog. Prämienfonds A bestand aus dem direkten Prämienfonds des Ministers, aus dem zentrale Prämierungen durch seine Person vorgenommen wurden, und dem Prämienfonds des Stellvertreters des Ministers, welcher zur unmittelbaren Prämierung der Mitarbeiter diente. Der ministerielle Spesenfonds dagegen diente dazu, die durch Gästekosten für Speisen und Getränke sowie für andere Aufwendungen entstandenen persönlichen Ausgaben des Ministers zu begleichen (Protokoll Nr. 12, S. 18 f.).

Dem Sonderbereich Finanzen oblagen desweiteren die Ausgaben für Neuanschaffungen sowie Instandhaltungskosten der Politbürofahrzeuge. Auch die Finanzierungskosten des MfS für operativ-technische Gerätschaften wurden im Sonderbereich Finanzen bewirtschaftet. Die höchsten Ausgaben verursachten dabei die HA III, der Operativ-Technische Sektor (OTS) der HVA und die HA XVIII des MfS. Schließlich gab es nach Feststellungen des Untersuchungsausschusses das sog. Solidaritätskonto, das aus Solidaritätsspenden der Kreisleitungen des MfS und der Bezirke gespeist und vom Sonderbereich Finanzen verwaltet wurde (Dokument Nr. 51).

2. Einnahmen aus „Wiedergutmachungszahlungen“

a) Vorbemerkung

Bereits der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hatte festgestellt, daß sog. Wiedergutmachungszahlungen für das MfS, insbesondere für die HA XVIII/8, eine erhebliche Deviseneinnahmequelle darstellten (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 111, 349). Wenn das MfS Kenntnisse über Bestechungen oder andere strafbare Handlungen seitens westlicher Geschäftspartner von Außenhandelsunternehmen der DDR erlangte, legte es diesen oftmals nahe, im Interesse einer Weiterführung der Geschäftsbeziehungen und unter Verzicht auf Strafverfolgung oder Veröffentlichung des erlangten kompromittierenden Wissens „Wiedergutmachungszahlungen“ zu leisten. Da die einschlägigen MfS-Unterlagen zum damaligen Zeitpunkt beim BStU jedoch noch weitestgehend unerschlossen waren, konnte dieser Sachverhalt nicht im Detail untersucht werden.

In Ausführung der Ziffer I.1. seines Untersuchungsauftrages im Hinblick auf die Unternehmen Intracom und Integra (vgl. Zweiter Teil, B.III.) konnte der Untersuchungsausschuß durch Beiziehung mittlerweile erschlossener Unterlagen der HA XVIII/8 des MfS

und durch Zeugenvernehmungen auch zur Praxis der „Wiedergutmachungszahlungen“ neue Feststellungen treffen. Während im Falle der Zahlungen des Sokrates Kokkalis wegen widersprüchlicher Zeugenaussagen nicht abschließend geklärt werden konnte, ob es sich, wie aus den Unterlagen der HA XVIII/8 hervorgeht, um „Wiedergutmachungsleistungen“ oder aber um Provisionszahlungen handelte, wurden im Zuge der Beweiserhebung weitere Fälle festgestellt, von denen hier drei exemplarisch dargestellt werden.

b) OV „Motor“ – iranischer Geschäftspartner

Wie der Untersuchungsausschuß durch Auswertung der beigezogenen Unterlagen feststellen konnte, hat die HA XVIII/8 im Jahr 1983 gegen einen wichtigen iranischen Geschäftspartner des AHB Elektrotechnik Export-Import mit Zweitwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland den Operativen Vorgang „Motor“ durchgeführt. Dieser hatte versucht, Mitarbeiter des AHB Elektrotechnik zu bestechen, um sich auf diesem Wege geschäftliche Vorteile zu verschaffen. Durch weitere Bestechungen von Entscheidungsträgern im Iran war es ihm außerdem gelungen, zu Lasten der iranischen Auftraggeber unverhältnismäßig hohe Provisionen aus den Exportverträgen des AHB Elektrotechnik mit dem Iran zu erzielen. Allein in den Jahren 1980 bis 1983 waren dies 10,5 Mio. USD. Der iranische Geschäftspartner wurde daher zu einer „Wiedergutmachungszahlung“ von über einer Mio. DM verpflichtet. In einem Bericht der HA XVIII/8 vom 27. Januar 1984 wird eine weitere Zahlung in Höhe von 40 000 USD genannt. Einem Entscheidungsvorschlag vom 29. November 1985 ist zu entnehmen, daß der gleiche Geschäftspartner zu einer nochmaligen „Wiedergutmachungszahlung“ genötigt werden sollte.

Obwohl aus den Unterlagen des MfS eindeutig hervorgeht, daß der Generaldirektor des AHB Elektrotechnik, Dr. Roland Winckler alias IM „Peter Schumann“, an den Geldübergaben des iranischen Geschäftspartners beteiligt war, stritt er dies auf entsprechenden Vorhalt hin in seiner Vernehmung am 27. Februar 1997 kategorisch ab (Protokoll Nr. 55, S. 109 f.). Der damalige stellvertretende Leiter der HA XVIII/8, Willy Koch, hat hingegen in seiner Vernehmung am 25. September 1997 die „Wiedergutmachungszahlung“ in Höhe von über einer Mio. DM bestätigt. Zwar sei er bei der Geldübergabe nicht dageigewesen, sein Vorgesetzter, Artur Wenzel, habe ihm jedoch berichtet, daß die Zahlung des iranischen Geschäftspartners über Dr. Winckler an das MfS erfolgt sei. Er selbst habe das Geld zusammen mit Kollegen anschließend im Dienstzimmer Artur Wenzels „bewundert“ (Protokoll Nr. 76, S. 76 f.). Trotz der Aussage des Zeugen Dr. Winckler war der Untersuchungsausschuß vom Wahrheitsgehalt der ausgewerteten MfS-Unterlagen und der Aussage des Zeugen Willy Koch überzeugt.

c) OV „Konspirator“/„Konspirator II“ – AEG

Ein weiterer Fall von „Wiedergutmachungszahlungen“ betraf den AEG-Konzern, der sehr enge Geschäftsbeziehungen zum AHB Elektrotechnik

Der Untersuchungsausschuß hat sich im Hinblick auf diese Frage seit Beginn seiner Tätigkeit auch mit den griechischen Unternehmen und beschäftigt. Die Frage, ob diese Unternehmen ganz oder teilweise dem DDR-Vermögen zuzuordnen sind, konnte vom Untersuchungsausschuß jedoch nicht abschließend geklärt werden. Dem Untersuchungsausschuß lagen keine Beweise vor, die eine Beteiligung der DDR bzw. der an den Unternehmen belegt hätten. Durch die Auswertung umfangreicher Unterlagen des hat der Untersuchungsausschuß zwar festgestellt, daß es im Jahre 1985 konkrete Planungen zwischen dem Export-Import und Sokrates Kokkalis zur Gründung einer gemischten Gesellschaft in Griechenland gegeben hat. Hinweise dafür, daß es tatsächlich zur Gründung dieser Gesellschaft gekommen ist, hat er jedoch nicht gefunden. Der Hintergrund für die erheblichen Zahlungen durch Sokrates Kokkalis an Dr. Roland Winckler, die dieser an das weitergereicht hatte, konnte vom Untersuchungsausschuß letztlich nicht geklärt werden. Insbesondere fand der Untersuchungsausschuß keine Hinweise dafür, daß Kokkalis auf Grund einer Verpflichtung aus einem Treuhandvertrag die Zahlungen geleistet hat.

Als unzutreffend haben sich die Hinweise ergeben, die zur Aufnahme der Ermittlungen durch die im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 20a Abs. 1 PartG-DDR im Jahre 1993 und die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sokrates Kokkalis im Jahre 1995 führten. Insbesondere fanden sich keine Hinweise für eine verdeckte Finanzierung der durch die Unternehmen oder .

Die Behandlung dieses Themenkomplexes im Untersuchungsausschuß gibt Anlaß, gegen die -fraktion Vorwürfe zu erheben: Während der Untersuchungsausschuß bemüht war, bei den Ermittlungen zum Themenbereich /Kokkalis“ nach einer Lösung zu suchen, die sowohl dem Informationsbedürfnis des Untersuchungsausschusses als auch dem Interesse der Vermögensrückführung staatlicher Stellen gerecht werden sollte, hat der Obmann der im Untersuchungsausschuß, der Abgeordnete Friedhelm Julius Beucher, dem vorgeworfen, die Aufklärungsarbeit des Ausschusses zu behindern. Beucher erklärte der Berliner Zeitung:

„Wenn ich erlebe, wie unser Untersuchungsausschuß nun schon seit Monaten daran gehindert wird, den Fall aufzuklären, kann ich mir das nur mit massiver Einflußnahme durch das erklären.“ (Berliner Zeitung vom 4. Juni 1996).

Beucher behauptete, es habe Absprachen auf hoher politischer Ebene zwischen Athen und Bonn gegeben. Hierbei ginge es um den Austausch eines nach Griechenland geflohenen Stasi-Offiziers. Im Gegenzug habe der griechische Ministerpräsident Mitsotakis bei einem Gespräch im Herbst 1992 den deutschen Bundeskanzler gebeten, deutsche Behörden nicht gegen ermitteln zu lassen. Für diese Darstellung hat der Untersuchungsausschuß keinerlei Anhaltspunkte gefunden; es handelte sich hierbei um aus der Luft gegriffene Spekulationen.

Der Untersuchungsausschuß konnte im Gegenteil feststellen, in welcher intensiver Form sowohl die als

auch die den Hinweisen in Sachen nachgegangen ist. Der Untersuchungsausschuß sieht in der Vorgehensweise der , die zahlreiche Zeugen vernommen hat und intensive Recherchen sowohl in den Kontenunterlagen der (DHB) als auch in den Unterlagen beim BStU vorgenommen hat, den Nachweis, daß die ihrer Aufgabe, Vermögenswerte der Parteien der DDR aufzufinden, mit großem Nachdruck gefolgt ist. Die hat genau das getan, was ihrem gesetzlichen Auftrag entsprach. Sie war dabei bemüht, eine Gefährdung der laufenden Ermittlungen zu vermeiden und gleichzeitig dem Informationsrecht des Untersuchungsausschusses entgegen zu kommen.

Der von der hierzu veranstaltete Theaterdonner, der anscheinend insbesondere von den Spekulationen in der griechischen Presse über die Firmengruppe und Person Sokrates Kokkalis inspiriert war, hat wieder einmal gezeigt, daß es der nicht um konkrete Aufklärung, sondern um Medienrummel gegangen ist.

Weitere Hinweise aus Akten der

Enttäuschend ist für den Untersuchungsausschuß die Recherche in den beim BStU beigezogenen Unterlagen der des , die Aufstellungen über westliche Firmen, in denen DDR-Geschäftsführer tätig sind sowie über sogenannte gemischte Gesellschaften mit DDR-Beteiligung enthalten, verlaufen. Im Ergebnis konnte die Auswertung der dem Untersuchungsausschuß in Fülle zur Verfügung gestellten Informationen – mit wenigen Ausnahmen – keine wesentlichen neuen oder weiterführenden Hinweise auf bisher unbekannte Unternehmen mit Beteiligung der DDR im westlichen Ausland erbringen.

V. und

1. Zusammenarbeit des mit dem und der

Die Arbeit des Ausschusses hat noch einmal deutlich gemacht, wie eng der mit dem und der verknüpft war. Die Beweiserhebung durch den Untersuchungsausschuß hat die Feststellungen des bestätigt, daß das von Anfang an auch im eigenen Interesse auf die Einrichtung und Ausgestaltung des Einfluß nahm. Neben der personellen Verflechtung (OibE und Geschäftsführer von Firmen) gab es auch finanzielle Verbindungen. Der Untersuchungsausschuß sieht den bereits vorhandenen Verdacht bestätigt, daß die von KoKo wirtschaftlich angeleiteten sogenannten -Firmen neben der Bereitstellung von Valutamitteln auch nachrichtendienstlich genutzt wurden.

Obwohl nicht abschließend geklärt ist, in welchem Umfang der dem Finanzmittel zur Verfügung gestellt hat, haben die beigezogenen Unterlagen und die Zeugenvernehmungen deutlich gemacht, daß der einen erheblichen Anteil an der Finanzierung des und der nahm. So wurden durch das auf Weisung des Ministers Erich Mielke Valutamittel im deponiert. Die überschüssigen Gelder und Valutamittel

suchungen bestätigt. In den Bereich eingegliedert waren die Firmen des MfS und speziell der HVA. Der Bereich KoKo wurde in der Person von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski, seines Stellvertreters Manfred Seidel sowie sämtlicher wichtiger Dienstposten bis hin zu den Kurieren und Kraftfahrern mit Offizieren im besonderen Einsatz besetzt. Dazu gehörte auch Schalcks Ehefrau, Sigrid Schalck-Golodkowski, die den Dienstgrad Oberst innehatte und die u. a. für die Sonderversorgung der SED-Größen in der Wandlitz-Siedlung zuständig war.

Die wiederholten Aussagen von Dr. Schalck-Golodkowski, daß er seinen Mitarbeitern eine geheimdienstliche Tätigkeit grundsätzlich untersagt habe, da er insbesondere seine Tätigkeit als Verhandlungsführer mit der Bundesrepublik Deutschland nicht habe gefährden wollen, erschien von Anfang an nicht glaubhaft. Nach den Feststellungen des Generalbundesanwalts gab es neben der finanziellen auch eine nachrichtendienstliche Zusammenarbeit mit dem MfS, die im Kapitel E. des Berichts ausführlich dargestellt ist.

Insgesamt muß aufgrund der Erkenntnisse des Generalbundesanwalts davon ausgegangen werden, daß die nachrichtendienstliche Bedeutung des Bereiches KoKo größer war, als von den durch den Untersuchungsausschuß vernommenen Zeugen Markus Wolf und Werner Großmann zugegeben worden ist. Die Beteuerungen von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski sowie die Aussagen von Markus Wolf und Werner Großmann, es habe keine instruktive operative Nutzung des KoKo-Bereichs durch die HVA gegeben, sind auch durch die Erkenntnisse des Generalbundesanwaltes widerlegt.

Zusammenarbeit des Bereiches KoKo mit der Militärischen Aufklärung der NVA

Aus Akten des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode hatten sich Hinweise auf eine Zusammenarbeit des Bereiches KoKo mit der Militärischen Aufklärung der NVA ergeben. So sollen einige der KoKo-Größen, wie z. B. Michael Wischniewski und Simon Goldenberg, nicht nur eine Anbindung an das MfS gehabt haben, sie sollen auch für die Militärische Aufklärung tätig gewesen sein. Weitergehende Erkenntnisse, z. B. über die Beschaffungswege westlicher Technik für die elektronische Aufklärung des Militärischen Nachrichtendienstes, konnte der Untersuchungsausschuß weder durch Angaben des BStU noch durch einen beigezogenen Bericht des BMVg gewinnen. Dies lag vor allem an der fehlenden Dokumentation. Wie aus dem Buch „Fremd im eigenen Haus“ des ehemaligen Ministers für Abrüstung und Verteidigung der DDR, Rainer Eppelmann, hervorgeht, sorgte die Tatsache, daß er einen Befehl seines Vorgängers, Admiral Hoffmann, über die Auflösung der Militärischen Aufklärung teilweise bestätigt hatte, für öffentlichen Ärger. Die Militärische Aufklärung hatte ihre Aktivitäten im März 1990 eingestellt. Im Zuge ihrer Auflösung wurden auch die Akten, die Auskunft über die Tätigkeit ihrer 138 Agenten in der Bundesrepublik Deutschland gegeben hätten, vernichtet. Die Vernichtung dieser Unterlagen hatte Rainer Eppelmann verhindern wol-

len. Nach eigenem Bekunden hatte er sich lediglich damit einverstanden erklärt, daß die Akten der DDR-Bürger, die für die NVA spioniert hatten, vernichtet werden.

III. Untersuchungen zur Existenz von Unternehmen, die nicht zum Bereich KoKo gehören

Der Untersuchungsausschuß hat sich im Rahmen seines Auftrages auch mit Unternehmen und Vermögenswerten befaßt, die nicht dem Bereich KoKo zuzuordnen sind.

Ein Schwerpunkt war die Klärung der Eigentumsverhältnisse der Novum Handelsgesellschaft mbH in Berlin (Ost). In diesem Komplex ist der Untersuchungsausschuß (bis auf das nicht stimmberechtigte Mitglied der PDS) zu der Auffassung gekommen, daß es sich bei der Novum um Vermögen der SED handelt. Das Auftreten der Novum als österreichisches Unternehmen der KPÖ diente allein zur Tarnung im Interesse des geschäftlichen Erfolgs. Die Novum und ihr Vermögen unterliegen somit zu Recht der treuhänderischen Verwaltung.

Die vom Untersuchungsausschuß einvernehmlich getroffenen Feststellungen und Bewertungen werden ausführlich in Kapitel B.II. des Berichts dargestellt.

Vom Untersuchungsausschuß sind auch die Eigentumsverhältnisse der in Griechenland ansässigen Unternehmen Integra und Intracom geprüft worden. Zu diesen Unternehmen und zu ihrer Geschäftstätigkeit mit Außenhandelsbetrieben der DDR gab es in den Unterlagen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode vage Hinweise, denen aber nicht nachgegangen wurde, weil ein Bezug zum Bereich Koko offensichtlich nicht gegeben war.

Mit Aufnahme der Prüfungen des Untersuchungsausschusses zu den Eigentumsverhältnissen der Unternehmen Integra und Intracom wurde bekannt, daß die UKPV bereits seit 1993 Ermittlungen zu den beiden Unternehmen geführt hat, weil sie Hinweise erhalten hatte, daß es sich bei ihnen möglicherweise um Parteivermögen der SED handelt, das nach der politischen Wende in der DDR zur verdeckten Finanzierung der PDS dienen sollte. Basierend auf Informationen der UKPV erstattete die ZERV im Mai 1995 gegen den Unternehmensinhaber Sokrates Kokkalis u. a. Strafanzeige. Das daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde im Mai 1997 eingestellt.

Um die laufenden Ermittlungen der UKPV nicht zu gefährden, stellte der Untersuchungsausschuß seine eigenen Prüfungen auf Bitten der Bundesregierung zunächst zurück.

Die Ermittlungen der UKPV haben keine Beweise dafür erbringen können, daß die Unternehmen Integra und Intracom im Auftrag und/oder mit Mitteln der DDR gegründet worden sind.

Auch dem Untersuchungsausschuß war ein solcher Nachweis nicht möglich. Seine Prüfungen haben

zwar ergeben, daß Sokrates Kokkalis persönliche Bindungen an die DDR hatte (seine Familie lebte seit 1955 in der DDR und hatte dort aufgrund der beruflichen Tätigkeit des Vaters als Herzchirurg und persönlicher Arzt von Walter Ulbricht eine privilegierte Stellung), die u. a. dadurch deutlich wurden, daß die Kanzlei der DDR-Botschaft in Athen auf einem von ihm gekauften Grundstück errichtet worden war. Beweiskräftige Unterlagen darüber, daß es sich bei seinen Unternehmen um Vermögenswerte der DDR handelt, konnten aber nicht gefunden werden.

Der Untersuchungsausschuß hat allerdings festgestellt, daß es seit 1955 Pläne zur Gründung einer „Gemischten Gesellschaft“ in Griechenland gab, es wurden aber keinerlei Belege für die Realisierung dieser Pläne gefunden. Diese Erkenntnis muß jedoch aufgrund der immer noch nicht voll erschlossenen Akten der Hauptabteilung XVIII des MfS und der vernichteten Akten der HVA unter den Vorbehalt späterer und weitergehender Erkenntnisse gestellt werden.

Im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von Sokrates Kokkalis mit dem DDR-Außenhandelsbetrieb Elektrotechnik Export-Import und dessen Generaldirektors, Dr. Roland Winckler, ist es nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses zu erheblichen Zahlungen gekommen. Diese Gelder wurden von Dr. Winckler an die HA XVIII/8 weitergeleitet und dort teilweise als „Wiedergutmachungszahlungen“ behandelt. Der eigentliche Zahlungsgrund konnte jedoch, nicht zuletzt aufgrund der widersprüchlichen Aussagen von Zeugen, nicht endgültig geklärt werden.

IV. Auflösung und Vermögensabwicklung des MfS

Die umfangreichen Feststellungen des Untersuchungsausschusses zur Auflösung und Vermögensabwicklung des MfS sind ausführlich in Kapitel E. III. dargestellt worden.

Für die Vermögensabwicklung des MfS war seit dem 1. Januar 1991 das Bundesverwaltungsamt (BVA) zuständig. Aufgabe des Amtes war die Aufklärung, Erfassung und Sicherung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des MfS/AfNS und Weitergabe der Angaben an die THA/BvS. Einbezogen in die Prüfung des BVA war auch das Finanz-, Sach-, Operativ- und Auslandsvermögen des MfS und damit die MfS-Konten und die im Besitz des MfS stehenden Objekte und Liegenschaften. Von diesen war eine große Anzahl bereits in der Auflösungsphase des MfS sozialen oder kommunalen Zwecken zugeführt worden.

Vermögenswerte des MfS

Die Angaben zum Gesamtumfang der Vermögenswerte gehen weit auseinander. Das Komitee zur Auflösung des MfS/AfNS schätzte das Gesamtvermögen auf einen Umfang von 20 bis 60 Mrd. DM. Das BMF geht von einem festgestellten Vermögen von rd. drei

Mrd. DM aus, das praktisch vollständig zurückgeführt werden konnte.

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gehen davon aus, daß noch nicht alle Vermögenswerte des MfS festgestellt, geschweige denn gesichert werden konnten. Es gab in den Wirren des politischen Umbruchs und während der Auflösungsphase des MfS unkontrollierte Bereiche, die Vermögensveruntreuungen möglich gemacht haben. Akten wurden vernichtet, so daß ein Nachweis nicht möglich ist. Es ist davon auszugehen, daß diese Vermögenswerte inzwischen in den legalen Wirtschaftskreislauf eingebracht und somit „gewaschen“ worden sind.

Martin Schlaff und seine Firmengruppe

Der Österreichische Geschäftsmann Martin Schlaff und sein weltweit gespanntes Netz aus Unternehmen und Kontakten bis in die höchsten politische Kreise hinein, spielten bei den Untersuchungen des Ausschusses in vielfältiger Weise eine Rolle. Die nach Ansicht von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wichtigsten Fälle sind im Feststellungsteil umfassend dargestellt worden.

Bereits vor der politischen Wende beteiligte sich Schlaff mit seinen Firmen am Verkauf von embargo-behinderter Ware an die DDR bis hin zum letztlich nicht zu Ende gebrachten Aufbau einer kompletten Produktionsanlage für Festplattenspeicher in Meiningen. Hierbei wurden auch insbesondere die Geldflüsse in dreistelliger Millionenhöhe über Schlaffs Firmen abgewickelt.

In der Zeit des Umbruchs in der DDR war Schlaff nach Überzeugung der SPD an der Verschiebung und Veruntreuung von Vermögen maßgeblich beteiligt. Dazu waren seine vielfältigen Kontakte zu Mitarbeitern des MfS hilfreich. Er selbst soll von der HVA des MfS als IM „Landgraf“ geführt worden sein. Bereits in der frühen Phase kurz nach Mauerfall hat Schlaff bei der Planung für die Verschiebung von Vermögenswerten mitgewirkt. Durch Überweisungen und Bargeldflüsse in DDR-Mark oder auch in konvertierbarer Währung kreuz und quer durch Europa gelang es ihm, die Finanztransaktionen undurchsichtig zu machen, schwarzes und graues Geld zu waschen und die wahren Hintergründe der Geldflüsse zu verschleiern. Firmen wurden gegründet oder von der THA – auch dort hatte er willige Helfer, die später als Geschäftsführer von Unternehmen der Schlaff-Gruppe auftraten – gekauft und wirtschaftlich ausgehöhlt. Auch vor illegalen Möglichkeiten bei der Währungsumstellung zum 1. Juli 1990 machten Schlaff und seine Helfer nicht halt. Viele solcher Fälle liegen derzeit bei der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin. Doch die Beweislage ist durch die Verschleierungsstrategien schwierig, so daß sich die Ermittlungen über Jahre hinziehen. Die Haftbefehle gegen ihn und andere Beschuldigte hielten in der ersten Gerichtsinstanz nicht stand und wurden aufgehoben. Die Staatsanwaltschaft hat hiergegen Berufung eingelegt, über die noch nicht entschieden worden ist.

Nach Ansicht der SPD handelt es sich bei Martin Schlaff unter anderem um einen Einheitsgewinnler,